

# Veranlagungsregeln 2021



**WUPPERVERBAND**

für Wasser, Mensch und Umwelt

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	
<b>Teil A:</b>	<b>Auszüge aus dem Wupperverbandsgesetz und der Satzung</b>	
<b>A 1:</b>	<b>Auszug aus dem Wupperverbandsgesetz</b>	04
<b>A 2:</b>	<b>Auszug aus der Satzung</b>	14
<b>Teil B:</b>	<b>Grundsätze der Veranlagung</b>	
Präambel		18
Artikel 1	Pflichten der Mitglieder	20
Artikel 2	Abwasserabgabe	20
Artikel 3	Verschmutzerbeitrag A	21
Artikel 4	Verschmutzerbeitrag B - RÜB	21
Artikel 4a	Verschmutzerbeitrag B - RRB	22
Artikel 5	Sonderbeitrag bei Schadensersatz gem. § 5 Abs. 4 der Satzung des Wupperverbandes	22
Artikel 6	Verschmutzerbeitrag D	23
Artikel 7	Ermittlung der Abwassermenge (AM)	24
Artikel 8	Ermittlung und Berücksichtigung der Zuleitungszeit (ZZ)	24
Artikel 9	Abwasserbeiwerte (AB), Abwasserbeiwerttabelle	25
Artikel 10	Ermittlung der Abwasserbeiwerte (AB)	25
Artikel 10a	Ermittlung des Kontingents für Regen und Fremdwasser (Q RF)	26
Artikel 11	Verschmutzer Dhünngbiet	27
Artikel 12	Beteiligung der Wassergütwirtschaft an den Aufwendungen der Wassermengewirtschaft -	27
Artikel 12a	Triebwerksbesitzerbeitrag	27
Artikel 13	Wasserentnehmerbeitrag	28
Artikel 14	Hochwasserschutzbeitrag Talsperren	29
Artikel 15	Trinkwasserbeschaffungs- und -bereitstellungsbeiträge	29
Artikel 15a	Wasserentnahmeentgelt	30
Artikel 16	Beteiligung der Wassergütwirtschaft und der Wassermengen- wirtschaft an den Aufwendungen der Trinkwasserbeschaffung	31
Artikel 17	Gewässerunterhaltsbeitrag A - Vorflutsicherung – Erschwernisanteil Rechen	31
Artikel 18	Gewässerunterhaltsbeitrag B – weitere Aufgaben der Gewässer- unterhaltung	32
Artikel 19	Gewässerausbaubeitrag	33
Artikel 19a	Sonderbeitrag	34
Artikel 19b	Anlagen in funktionalem Zusammenhang zu einem Gewässer	34

Artikel 20	Nachlaufende Beiträge	35
Artikel 21	Inkrafttreten	36
<b>Teil C: Ermittlung der Beiträge</b>		
<b>Abschnitt I: Abwasserabgabe und Verschmutzerbeitrag</b>		
	1. Abwasserabgabe (zu Art. 2 Abs. 2)	37
	2. Verschmutzerbeitrag A (zu Art. 3)	37
	3. Verschmutzerbeitrag B (zu Art. 4 und 4a)	37
	5. Verschmutzerbeitrag D (zu Art. 6 bis 10)	38
	6. Verschmutzerbeiträge Dhünnggebiet (zu Art. 11)	42
<b>Abschnitt II: Beiträge der Wassermengenwirtschaft</b>		
	1. Triebwerksbesitzerbeitrag (zu Art. 12a)	44
	2. Wasserentnehmerbeitrag (zu Art. 13)	44
	3. Hochwasserschutzbeitrag Talsperren (zu Art. 14)	45
<b>Abschnitt III: Beiträge der Trinkwasserbeschaffung und -bereitstellung</b>		
	1. Trinkwasserbeschaffungsbeitrag (zu Art. 15)	46
	2. Beteiligung der Wassergütewirtschaft und der Wassermengenwirtschaft an den Aufwendungen der Trinkwasserbeschaffung (zu Art. 16)	46
	3. Trinkwasserbereitstellungsbeitrag (zu Art. 15 Abs. 3)	47
<b>Abschnitt IV: Beiträge der Gewässerunterhaltung</b>		
	1. Gewässerunterhaltungsbeitrag A (zu Art. 17)	48
	2. Gewässerunterhaltungsbeitrag B (zu Art. 18)	51
<b>Abschnitt V: Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung und den Gewässerausbau</b>		
	1. Gewässerausbaubeitrag (zu Art. 19)	54

**Teil A**  
**Auszüge**  
**aus**  
**dem Wupperverbandsgesetz**  
**und**  
**der Satzung des Wupperverbandes**

**A 1: Auszug aus dem Wupperverbandsgesetz**

**§ 1**  
**Rechtsform, Name, Sitz**

(1) Der im Verbandsgebiet (§ 5) tätige Wasser- und Bodenverband mit dem Namen "Wupperverband" wird durch dieses Gesetz in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit gleichem Namen umgebildet. Der Wupperverband ist keine Gebietskörperschaft. Er dient dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen seiner Mitglieder.

(2) Der Sitz des Verbandes im Verbandsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.

(3) Der Verband ist berechtigt, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form zu verwenden.

**§ 2**  
**Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;
5. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft;

6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes;
7. Entsorgung der bei der Durchführung der Verbandsaufgaben anfallenden Abfälle;
8. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;
9. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.

(2) Auf Beschluss der Verbandsversammlung kann der Verband im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Verbandsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband deren Abwasser zur Behandlung in verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführen. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Verband zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.

(4) Der Verband kann auf Beschluss der Verbandsversammlung Aufträge übernehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Der Verband darf die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit entscheidet der Verbandsrat über die Auftragsübernahme. Der Verbandsversammlung ist die Auftragsübernahme in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

#### **§ 4 Übernahme von Aufgaben**

(1) Der Verband kann Aufgaben nach § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband auf Beschluss der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Wupperverbandes. Kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde

des Wupperverbandes. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Wupperverband im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde des Wupperverbandes die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

(2) Für die Übertragung von Aufgaben des Wupperverbandes auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.

(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.

## **§ 5 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das oberirdische Einzugsgebiet der Wupper. Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die dem Kartenwerk des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz "Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen" entspricht. Der Verband legt die Übersichtskarte am Sitz der Verbandsverwaltung zur Einsichtnahme aus.

## **§ 6 Mitglieder des Verbandes**

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
2. Kreise,

soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen.

3. Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet, die hier zum Zweck der Nutzung Wasser als Grundwasser fördern, aus oberirdischen Gewässern entnehmen oder aus Anlagen des Verbandes übernehmen;
4. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen im Verbandsgebiet, die Unternehmen des Verbandes verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteile haben oder zu erwarten haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers;

soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder des Verbandes in den Gruppen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Eigentümer außerhalb des Verbandsgebietes, die unmittelbar Wasser aus dem Verbandsgebiet beziehen oder aufgrund eingeleiteter Verfahren sicher beziehen werden oder deren Aufgaben und Pflichten der Verband gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat.

Mitglied des Verbandes ist ferner jedes Unternehmen oder sein Rechtsnachfolger gleich welcher Rechtsform, das ein anderes Unternehmen zu einer Verrichtung bestellt hat, welches Unternehmen des Verbandes verursacht oder erschwert hat, oder weiter verursacht, erschwert oder erwarten lässt. Ein Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen abhängig ist, gilt als von diesem Unternehmen zur Verrichtung bestellt.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 setzt voraus, dass in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist (§ 27 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die hierüber getroffene Entscheidung des Vorstandes zugestellt ist. Zwischen dieser Entscheidung und der Zustellung entstehen insoweit keine neuen Rechte oder Pflichten des Mitgliedes.

(3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Messeinrichtungen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann der Vorstand die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen des Verbandes begründet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.

(3) Der Verband darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung seiner Unternehmen die Grundstücke und Anlagen seiner Mitglieder benutzen.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Der Verband kann verlangen, dass die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten ihm Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Mit Zustimmung des Verbandsrates ordnet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustande kommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung der Widerspruch zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuss zur Entscheidung vor.

(6) Der Vorstand kann den Mitgliedern eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

## **§ 8 Pflichten Dritter**

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder des Verbandes sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben oder



zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf der Verband Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 und 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 9 Zulässigkeit der Enteignung**

Für die Durchführung der Verbandsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und –entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

## **§ 25 Beiträge**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden. Der Verband ermittelt spätestens ab dem 01. Januar 2000 die Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der vermutlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu verteilen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Der Verband kann eine Eigenfinanzierung auch mittels angemessener Direktfinanzierung der Ausgaben des Vermögensplans durch Beiträge sicherstellen, soweit die nach Satz 1 zu ermittelnden Kosten hierdurch nicht unterschritten werden.

(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied des Verbandes. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und dem Verband eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch vor Erlöschen seiner Mitgliedschaft nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zu Beiträgen für die Zeit nach seinem Ausscheiden wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes an dem Verband. Geleistete Beiträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen.

## **§ 26 Beitragsmaßstab**

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen im Verbandsgebiet zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes durch den Verband und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Veränderungen bei einem Mitglied des Verbandes, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden spätestens vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(3) Der Verband hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsregeln zu erlassen, die den Mitgliedern gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

## **§ 27 Veranlagung**

(1) Aufgrund des festgestellten Wirtschaftsplanes berechnet der Vorstand nach den Veranlagungsregeln die Beiträge. Er führt die Beiträge - nach Beitragsgruppen getrennt - mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und setzt die Beiträge fest. Der Vorstand teilt unverzüglich jedem Mitglied seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid) und zieht die Beiträge ein.

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und die dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neues Mitglied ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsregeln zu unterrichten.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuss vor.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Mitgliedes des Verbandes gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen, soweit sich aus den Veranlagungsregeln nichts anderes ergibt. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 24 Abs.1) beschlossen wird.

(6) Werden im Laufe eines Wirtschaftsjahres Ausgaben erforderlich, die nur aufgrund einer Änderung des Wirtschaftsplans geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge spätestens im darauffolgenden Jahr in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den der Vorstand festsetzt und einzieht.

## **§ 28**

### **Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung**

(1) Die Beitragspflichten aufgrund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an dem Verband teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde der Vorstand, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in

Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 27 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

## **§ 29 Widerspruchsausschuss**

(1) Der Widerspruchsausschuss besteht aus

1. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zur oder zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamtin oder Landesbeamten oder tarifbeschäftigten Person, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamtin oder Beamten oder vergleichbaren tarifbeschäftigten Person der staatlichen Umweltverwaltung,
3. fünf weiteren, von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 und 2 müssen vorliegen. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Verbandsrat angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuss gebildet ist. Scheidet

ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 aus seinem Hauptamt aus, ist eine Abberufung zulässig. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuss regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

### **§ 30 Aufgaben des Widerspruchsausschusses**

Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche nach § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3 und § 32 Abs. 2, soweit der Vorstand ihnen nicht abgeholfen hat. Er entscheidet ferner über Anträge nach § 80 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, denen der Vorstand nicht stattgegeben hat.

### **§ 32 Zwangsmittel**

(1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 7 und 8 oder aufgrund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, dass ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 25.000 Euro festgesetzt werden kann. Mit Zustimmung des Verbandsrates fertigt der Vorstand den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

(2) Gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist der Widerspruch zulässig. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuss zur Entscheidung vor.

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 28 Abs. 2.

## **A 2: Auszug aus der Satzung des Wupperverbandes**

### **§ 1 Sitz des Verbandes (zu § 1 Abs. 2 WupperVG)**

Der Wupperverband hat seinen Sitz in Wuppertal.

### **§ 2 Verbandsgebiet (zu § 5 WupperVG)**

Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, die bei der Verbandsverwaltung aufbewahrt und fortgeführt wird. Im Bedarfsfall erstellt die Verbandsverwaltung von Grenzgebieten Ausschnitte im geeigneten Maßstab, um die Feststellung zu ermöglichen, ob ein Grundstück im Verbandsgebiet liegt.

### **§ 3 Beitragsgruppen, Mindestjahresbeiträge für die Mitgliedschaft (§§ 6 Abs. 2 und 27 Abs. 1 WupperVG)**

(1) Für jede der nachfolgend genannten Beitragsarten wird je eine Beitragsgruppe gebildet:

- Verschmutzerbeitrag A - Direkteinleiter -
- Verschmutzerbeitrag B - Niederschlagswasserbehandlung -
- Verschmutzerbeitrag D - Schmutz- und Mischwasserbehandlung und Abwasserabgabe Schmutzwasser -
- Sonderbeitrag bei Schadensersatz gemäß § 5 Abs. 4
- Gewässerunterhaltungsbeitrag A - Vorflutsicherung- Erschwernisanteil Kontrollstellen -
- Gewässerunterhaltungsbeitrag B - weitere Aufgaben der Gewässerunterhaltung -
- Gewässerausbaubeitrag
- Hochwasserschutzbeitrag
- Triebwerksbesitzerbeitrag
- Wasserentnehmerbeitrag
- Trinkwasserbeschaffungs- und bereitstellungsbeitrag
- Sonderbeitrag

(2) Als Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft wird in der Beitragsgruppe Verschmutzerbeitrag D ein Jahresbeitrag von 5000 Euro und in den übrigen Beitragsgruppen insgesamt ein Jahresbeitrag von 550 Euro festgesetzt.

(3) Unterschreitet ein Mitglied in einer der Beitragsgruppen den anteiligen Jahresbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 WupperVG.

### **§ 3a**

#### **Art der Ausweisung und Abrechnung gegenüber dem vorteilhabenden Mitglied für die nach § 4 Absatz 1 WupperVG übernommenen Aufgaben (zu § 11 Abs. 3 Nr. 9 WupperVG, § 52 Abs. 2 LWG NW)**

(1) Bei übernommenen Aufgaben, deren Erledigung dem ausschließlichen Vorteil eines einzelnen Mitglieds dienen, werden die dafür entstehenden Sach-, Personal-, und Finanzaufwendungen und die damit erzielten Erträge in einem eigenen Geschäftsbereich geführt, gesondert ausgewiesen und einzelveranlagt dem jeweiligen Mitglied durch Beiträge weiterberechnet.

(2) Sofern die übernommenen Aufgaben ganz oder zum Teil im Interesse mehrerer oder aller Mitglieder liegen, werden die dafür entstehenden Sach-, Personal-, und Finanzaufwendungen abzüglich der damit erzielten Erträge nach den jeweils in den Veranlagungsregeln festgelegten Verteilungsmaßstäben auf die jeweils vorteilhabenden Mitglieder- bzw. Mitgliedergruppen umgelegt.

### **§ 5**

#### **Besondere Pflichten der Mitglieder (zu § 7 Abs. 1 WupperVG)**

(1) Die Mitglieder können die vom Verband betriebenen und unterhaltenen Verbandsanlagen ihrem Zweck entsprechend nur insoweit nutzen, als dies mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Verbandes vereinbar ist. Die Benutzung von Grundstücken des Wupperverbandes wird nur aufgrund eines gesonderten Vertrages gewährt. Eigene Vorhaben der Mitglieder, die sich erheblich auf vorhandene Anlagen oder geplante Unternehmen des Verbandes auswirken können oder neue Unternehmen des Verbandes verursachen können, sind rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Abwässer, die nach Art und Menge geeignet sind, den regelgerechten Betrieb der Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen des Wupperverbandes zu gefährden oder den Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht und wasserrechtlichen Vorschriften, mindestens jedoch den Anforderungen des Merkblattes DWA-M 115-2 in seiner jeweils gültigen Fassung, nicht entsprechen, dürfen den Abwasserbehandlungsanlagen des Wupperverbandes weder mittelbar noch unmittelbar zugeführt werden. Im Übrigen bleiben die für die Indirekteinleiter geltenden Vorschriften und Regelungen des kommunalen Satzungsrechtes unberührt.

(3) Sind die in Absatz 2 genannten Abwässer in eine Anlage gelangt, die mit einer Abwasserbehandlungsanlage des Wupperverbandes verbunden ist, ist der Wupperverband unverzüglich zu benachrichtigen, damit die zum Schutz der Anlage und der Gewässer notwendigen Maßnahmen getroffen werden können.

(4) Verstößt ein Mitglied gegen Absatz 2 oder Absatz 3, so kann der Wupperverband von dem Mitglied Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

Dies gilt nicht, wenn das Mitglied den Verstoß nicht zu vertreten hat oder wenn sich der Wupperverband in dem Fall, dass dem Verstoß ein Verhalten eines Dritten zugrunde liegt, an dem Dritten schadlos halten kann. Ein Vertretenmüssen liegt dann vor, wenn das Mitglied seinen Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen ist. Soweit ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Ausgestaltung dieser Sorgfaltspflichten mit einem Mitglied geschlossen ist, werden in diesem die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten abschließend geregelt.

Die Haftung eines Mitglieds ist nicht gegeben, wenn das Mitglied nachweist, dass der Schaden auch bei Einhaltung der Sorgfaltspflichten eingetreten wäre.

Der nach Satz 1 zu ersetzende Schaden umfasst auch höhere Abwasserabgaben und zusätzliche Kosten durch eine weitergehende Schlammbehandlung. Soweit dem Mitglied aus dem Verstoß gegen Absatz 2 oder Absatz 3 Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten entstehen und sich diese Ansprüche auf Schäden des Wupperverbandes beziehen, ist es verpflichtet, diese an den Wupperverband abzutreten.

## **§ 16 Fälligkeit der Beiträge (zu § 25 Abs. 2 WupperVG)**

Die Jahresbeiträge sind nach dem Beitragsbescheid in 4 Teilbeträgen zu zahlen, die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig werden. Der nach dem endgültigen Beitragsbescheid oder dem endgültigen Nachtragsbeitragsbescheid zu zahlende Betrag ist in einem Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 17 Veranlagung (zu § 27 WupperVG)**

(1) Die Beiträge sind solange nach dem Beitragsbescheid des Vorjahres zu zahlen, bis der neue Beitragsbescheid zugestellt ist. Differenzen zwischen dem neuen Beitrag und den vorläufig geleisteten Zahlungen sind bei der ersten Zahlung nach Zustellung des neuen Beitragsbescheides auszugleichen.



(2) Die Mitglieder haben auf ihre Kosten alle für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses und für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß bis zum 01. Juli eines jeden Jahres zu machen. Wird diese Frist versäumt, ist der Vorstand berechtigt, die erforderliche Feststellung im Wege der Schätzung zu treffen.

(3) Die Städte und Gemeinden haben dem Wupperverband auf Anfrage Auskunft über gewerbliche Unternehmen, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WupperVG) zu geben, die in Ihrem Stadt- oder Gemeindegebiet für eine Mitgliedschaft in Betracht kommen.

## **Teil B: Grundsätze der Veranlagung**

### **Präambel**

(1) Gemäß §§ 25, 26 und 27 des Wupperverbandsgesetzes (WupperVG) i. V. m. § 17 der Verbandssatzung werden die Mitglieder des Wupperverbandes auf der Grundlage der von der Verbandsversammlung beschlossenen Veranlagungsregeln zu Verbandsbeiträgen veranlagt.

(2) In den Veranlagungsregeln sind

- a) die Grundsätze der Veranlagung sowie
- b) alle für die Ermittlung der Beiträge erforderlichen Beiwerte mit den Grundsätzen und Formeln für die Berechnung der Beitragsverhältnisse je Beitragsabteilung und -gruppe

festgelegt. Darüber hinaus sind in den Veranlagungsregeln alle Regelungen getroffen, die ihnen durch das Wupperverbandsgesetz ausdrücklich übertragen sind.

(3) Der endgültigen Festsetzung der Mitgliederbeiträge werden die Veranlagungsmerkmale (Betriebsverhältnisse) des Veranlagungsjahres und der nach dem Wirtschaftsplan des Veranlagungsjahres festgestellte Beitragsbedarf zugrunde gelegt, soweit in den Veranlagungsregeln nichts Abweichendes bestimmt ist.

Für die Verschmutzer nach Art. 6 und Art. 11 werden in den Jahren 2007 – 2021 davon abweichend bei der endgültigen Festsetzung der Mitgliedsbeiträge die Veranlagungsmerkmale (Betriebsverhältnisse) des Veranlagungsjahres und der nach dem Ergebnis der Jahresrechnung festgestellte tatsächliche Beitragsbedarf zugrunde gelegt.

Vor der endgültigen Festsetzung der Beiträge werden vom Verband vorläufige Beiträge erhoben. Den vorläufigen Beiträgen werden die zuletzt festgestellten Veranlagungsmerkmale (Betriebsverhältnisse) eines Mitgliedes sowie der durch den Wirtschaftsplan festgestellte Beitragsbedarf des Veranlagungsjahres zugrunde gelegt. Andere, als die zuletzt festgestellten Veranlagungsmerkmale können zur Ermittlung des vorläufigen Beitrages herangezogen werden, falls bei einem Mitglied gegenüber den zuletzt festgestellten Veranlagungsmerkmalen eine wesentliche Änderung eingetreten ist.

(4) Der Wupperverband erhebt Beiträge für folgende Maßnahmen:

Maßnahmen zur Reinigung des Abwassers (Kläranlagen usw.),

Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserführung und für den Hochwasserschutz (Talsperren Wuppergebiet; Ausbau der Wupper; Ausbau der Nebenläufe der Wupper);

Maßnahmen zur Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser (Talsperren Dhünnggebiet, Roh- und Trinkwasserfortleitung, Trinkwasseraufbereitung),

Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung.

Die für die Durchführung dieser Maßnahmen dem Verband entstehenden Lasten müssen von folgenden Mitgliedergruppen aufgebracht werden:

1. Verschmutzer;  
das sind die Gemeinden und gewerblichen Betriebe, die Abwasser in die Wasserläufe des Wupperverbandsgebietes unmittelbar oder mittelbar einleiten - Verschmutzerbeiträge A, B, D und Sonderbeitrag bei Schadensersatz gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung des Wupperverbandes.
2. Wasserentnehmer;  
das sind die gemeindlichen Wasserwerke und sonstigen Unternehmungen, die im Einzugsgebiet der Wupper Wasser durch eigene Anlagen gewinnen.
3. Hochwassergeschädigte und Hochwassergefährdete sowie Verursacher des Abflusses in der Wupper und ihren Nebenläufen; das sind die im Einzugsgebiet der Wupper und ihrer Nebenläufe liegenden Gemeinden, Gemeindeverbände und Straßenbaulastträger.
4. Triebwerksbesitzer;  
das sind die Besitzer von Wassertriebwerken und Wasserkraftanlagen.
5. Wasserbezieher;  
das sind die gemeindlichen Wasserwerke und sonstigen Wasserversorgungsunternehmen, denen der Verband Trink- und Brauchwasser mit Talsperren beschafft und über Fort- und Aufbereitungsanlagen bereitstellt.
6. Gemeinden, Einleiter von kommunalem Abwasser und Straßenbaulastträger als Erschwerer und als Verursacher von weiteren Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung

(5) Auf die einzelnen Mitgliedergruppen sind entsprechend ihrem Anteil am gesamten Beitragsbedarf die Aufwendungen der Allgemeinen Verwaltung umzulegen.

(6) Zur Deckung von zu erwartenden Beitragsausfällen durch rechtskräftige Rechtsmittelentscheidungen, durch Stundung, Niederschlagung oder Erlass durch Konkurs, Betriebsstillegungen und -verlagerungen kann dem Beitragsbedarf der einzelnen Mitgliedergruppen ein Sicherheitszuschlag bis 2 % des Beitragsbedarfs zugerechnet werden.

**Artikel 1**  
**Pflichten der Mitglieder**  
**(§ 7 WupperVG)**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf ihre Kosten dem Wupperverband alle für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses und die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Die dazu notwendigen Unterlagen wie z.B. Wasserrechnungen, Abgabebescheide über Kanalbenutzungsgebühren oder Abwasserabgaben, Beschäftigungsnachweise für die Berufsgenossenschaft und Produktionszahlen sind dem Wupperverband auf Verlangen vorzulegen. Erforderliche Feststellungen an Ort und Stelle durch Beauftragte des Verbandes müssen zugelassen werden.

(2) Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, Probenahmestellen und Messvorrichtungen nach Angaben des Wupperverbandes einzubauen, ordnungsgemäß zu betreiben und überprüfen zu lassen, dem Verband die Messergebnisse mitzuteilen und deren Nachprüfung zuzulassen. Der Wupperverband kann im Einzelfall auf den Einbau von Messvorrichtungen verzichten, wenn dies unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel angezeigt ist.

(3) Beauftragte des Wupperverbandes sind berechtigt, Betriebsgrundstücke und -anlagen der Mitglieder zu betreten.

(4) Bei Verletzung obiger Bestimmungen durch das Mitglied oder bei einer sonstigen durch den Wupperverband nicht verschuldeten Unmöglichkeit der Veranlagung nach den obigen Bestimmungen erfolgt die Einschätzung des Mitgliedes nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes.

**Artikel 2**  
**Abwasserabgabe**  
**(§§ 64 ff. LWG)**

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13.9.1976 (BGBl. I S. 2729) und § 64 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4.7.1979 (GV.NW.S. 488) in der jeweils gültigen Fassung ist der Wupperverband verpflichtet, für seine Abwassereinleitungen eine Abwasserabgabe an das Land Nordrhein-Westfalen zu zahlen.

(2) Die Abwasserabgabe wird gem. § 65 Abs. 2 Landeswassergesetz von den Mitgliedern erhoben, die zum Verschmutzerbeitrag D herangezogen werden. Für die Erhebung der Abwasserabgabe gelten die gleichen Grundsätze, die auch der Erhebung des Verschmutzerbeitrages D zugrunde liegen.

(3) Die neben dem Verschmutzerbeitrag D erhobene Abwasserabgabe ist im Beitragsbescheid besonders auszuweisen.

(4) Die Abwasserabgaben, die der Wupperverband anstelle der Gemeinden für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Misch- oder Trennsystemen zu entrichten hat, werden vom Wupperverband nach Festsetzung durch das Landesumweltamt als Beiträge von den Mitgliedern erhoben.

### **Artikel 3 Verschmutzerbeitrag A**

(1) Die Direkteinleiter von Schmutzwasser in die Wupper machen mit ihrer Restschmutzfracht eine Mindestwasserführung und damit eine Verbesserung der Vorflut durch die Talsperren in diesen Gewässern erforderlich.

(2) Grundlagen für die Ermittlung des Verschmutzerbeitrages A sind der Beitragsbedarf, gem. Teil B Artikel 12 ein Bruchteil der Aufwendungen für die Wassermengenwirtschaft und die Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz.

(3) Es sind die zum Zeitpunkt der Durchführung der Veranlagung zuletzt bestandskräftig festgesetzten Schadeinheiten zugrunde zu legen. Sind für die Einleitung des einzelnen Mitgliedes noch keine Schadeinheiten rechtswirksam durch das Land NW festgesetzt, so sind die Schadeinheiten vom Wupperverband festzulegen.

### **Artikel 4 Verschmutzerbeitrag B - RÜB - Beitrag für Bau und Betrieb von Regenüberlaufbecken**

(1) Gemeinden und weitere direkte Zuleiter müssen für die Mischwasserbehandlung in Regenüberlaufbecken des Wupperverbandes den Verschmutzerbeitrag B - RÜB - entrichten.

(2) Grundlage des Verschmutzerbeitrages B - RÜB - ist der im Wirtschaftsplan ausgewiesene Beitragsbedarf, der für jedes Regenüberlaufbecken gesondert ermittelt wird.

(3) Bei mehreren Zuleitern aus nicht vorentlasteten Mischsystemen zu einem Regenüberlaufbecken des Wupperverbandes wird der Beitrag im Verhältnis der den einzelnen Zuleitern zuzuordnenden befestigten Flächen ( $A_{red}$ ) im direkten Einzugsgebiet dieses Regenüberlaufbeckens aufgeteilt.

In allen anderen Fällen werden die Kosten nach den anteiligen Beckenvolumina für Vorentlastungen und für die Einflüsse von Trennsystemen verursachungsgemäß aufgeteilt.

Die Verhältnisanteile werden auf Basis des Genehmigungsentwurfes ermittelt.

(4) Zur Errechnung des Beitrages eines Zuleiters nach Abs. 3 Satz 1 wird der Beitragsbedarf durch  $A_{red}$  in Hektar dividiert. Daraus ergibt sich ein Beitrag je Hektar  $A_{red}$ . Dieser wird mit dem dem Zuleiter zuzuordnenden Anteil an  $A_{red}$  multipliziert.

**Artikel 4a**  
**Verschmutzerbeitrag B - RRB -**  
**Beitrag für Bau und Betrieb von Regenrückhaltebecken (im Mischsystem)**

(1) Gemeinden und weitere direkte Zuleiter - Zuleiter - müssen für die Mischwasserrückhaltung in Regenrückhaltebecken des Wupperverbandes den Verschmutzerbeitrag B - RRB - entrichten.

(2) Grundlage des Verschmutzerbeitrages B - RRB - ist der im Wirtschaftsplan ausgewiesene Beitragsbedarf, der für jedes Regenrückhaltebecken gesondert ermittelt wird.

(3) Bei mehreren Zuleitern aus nicht vorentlasteten Mischsystemen zu einem Regenrückhaltebecken des Wupperverbandes werden die befestigten Flächen ( $A_{red}$ ) im direkten Einzugsgebiet dieses Regenrückhaltebeckens ermittelt.

Zuleitungen aus oberhalb liegenden Regenrückhaltebecken und aus Trennsystemen bleiben unberücksichtigt, wenn diese nicht zu einer Volumenvergrößerung führen; ansonsten werden die Kosten nach den anteiligen Volumina verursachergemäß aufgeteilt. Die Verhältnisanteile werden auf Basis des Genehmigungsentwurfes ermittelt.

(4) Zur Errechnung des Beitrages eines Zuleiters nach Abs. 3 Satz 1 wird der Beitragsbedarf durch  $A_{red}$  in Hektar dividiert. Daraus ergibt sich ein Beitrag je Hektar  $A_{red}$ . Dieser wird mit dem dem Zuleiter zuzuordnenden Anteil an  $A_{red}$  multipliziert.

**Artikel 5**  
**Sonderbeitrag bei Schadensersatz gemäß § 5 Abs. 4**  
**der Satzung des Wupperverbandes**

Mitglieder, die aufgrund des § 5 Abs. 4 der Satzung des Wupperverbandes zum Schadensersatz verpflichtet sind, entrichten den von ihnen zu ersetzenden Schaden als Sonderbeitrag.

**Artikel 6**  
**Verschmutzerbeitrag D**  
**(§§ 51 ff. LWG)**

(1) Die Mitglieder, die Abwasser oder Kühlwasser den Abwasserbeseitigungsanlagen des Wupperverbandes zuleiten (Verschmutzer), verursachen finanzielle Aufwendungen für deren Beseitigung.

Diese Aufwendungen haben die Verschmutzer entsprechend der Menge, der Zuleitungszeit und dem Verschmutzungsgrad des von ihnen zugeleiteten Abwassers zu tragen.

(2) Die Gemeinden zahlen den Verschmutzerbeitrag auch für die Einwohner, juristische Personen und Betriebe, die Abwasser den Anlagen des Wupperverbandes zuleiten, aber nicht Verbandsmitglied sind oder gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung nicht zu Verbandsbeiträgen veranlagt werden sowie für die Einwohner, deren Fäkaabschläge zu den Anlagen des Wupperverbandes gebracht werden.

(3) Grundlagen für die Ermittlung der Verschmutzerbeiträge D sind

- der Beitragsbedarf
- die jährliche Abwassermenge (AM)
- die Zuleitungszeit (ZZ)
- der Abwasserbeiwert (AB) und
- das Kontingent für Regen- und Fremdwasser ( $Q_{RF}$ )

(4) In begründeten Einzelfällen kann für die Zuleitung eines Mitglieds ein höherer oder niedriger als in den nachstehenden Regelungen der Art. 7 bis 10a zur Berechnung des Verschmutzerbeitrages D vorgeschriebener Beitragsmaßstab festgelegt werden.

Ein begründeter Einzelfall liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Festlegung eines anderen Beitragsmaßstabes für die Zuleitung des Mitgliedes ein wirtschaftlicher Nachteil für die übrigen Mitglieder vermieden wird bzw. die Zuleitung des Mitgliedes in sonstiger Weise für eine Aufgabenerfüllung des Verbandes vorteilhaft oder besonders nachteilhaft ist.

Die Festlegung des abweichenden Beitragsmaßstabes erfolgt auf Antrag durch den Vorstand mit Zustimmung des Verbandsrates.

(5) Den Gemeinden werden für die Regen- und Fremdwasserbehandlung 8 % des Beitragsbedarfs anhand von Kontingenten belastet, die für jede Gemeinde gesondert festgelegt werden.

**Artikel 7**  
**Ermittlung der Abwassermenge (AM)**  
**(§§ 51 ff. LWG)**

(1) Zur Ermittlung der AM der Gemeinden für die Nichtmitglieder bzw. nicht veranlagten Mitglieder gemäß Teil B Artikel 6, Abs. 2 wird von einem in Teil C, Abschnitt I Nr. 5.2 festgelegten durchschnittlichen Abwasseranfall je Einwohner und Jahr im Verbandsgebiet ausgegangen. Bei der Festsetzung des durchschnittlichen Abwasseranfalls sind die Frischwasserbezugsmengen im Verbandsgebiet sowie die auf den Abwasserbeseitigungsanlagen des Wupperverbandes tatsächlich anfallenden Schmutzwassermengen (Trockenwettermenge) zu berücksichtigen.

(2) Die AM der Gemeinden für ihre eigenen Betriebe und der übrigen Mitglieder wird durch geeichte Messgeräte festgestellt. Soweit Messgeräte nicht vorhanden sind, wird die AM nach der bezogenen und der eigengeforderten Frischwassermenge ermittelt. Dabei werden nachgewiesene Verluste bzw. die Verwendung des Frischwassers in einem vom Abwassererzeuger hergestellten Produkt berücksichtigt.

(3) AM können geschätzt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 noch nicht vorliegen.

(4) Qualitativ verschiedene Abwasserströme einzelner Betriebsabteilungen werden gesondert gemessen. Bei nicht vorhandenen Messgeräten erfolgt eine Ermittlung der AM in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 Sätze 2 und 3 und des Abs. 3.

**Artikel 8**  
**Ermittlung und Berücksichtigung der Zuleitungszeit (ZZ)**  
**(§§ 51 ff. LWG)**

(1) Es wird davon ausgegangen, dass das häusliche Abwasser eines Einwohners über durchschnittlich 16 Stunden/d den Abwasserbeseitigungsanlagen zugeleitet wird.

(2) Mitglieder, in deren Betrieben Abwasser bis zu 12 Stunden/d anfällt, erhalten einen Zuschlag bei der Ermittlung der zugeleiteten AM. Bei einem Abwasseranfall über 20 Stunden/d wird ein Nachlass gewährt.

(3) Einzelne Betriebsabteilungen innerhalb eines Mitgliedsbetriebes werden getrennt bewertet.

(4) Wird im Laufe eines Veranlagungsjahres verschiedener Schichtbetrieb durchgeführt, so ist der Abwasseranfall entsprechend aufzuteilen.



## **Artikel 9 Abwasserbeiwerte (AB)**

(1) Der Verschmutzungsgrad des zugeleiteten Abwassers wird durch AB ausgedrückt.  
Der AB eines industriellen Mitgliedes bestimmt sich nach folgender Formel:

$$AB = \frac{0,21 \times AFS}{380} + \frac{0,32 \times C}{330} + \frac{0,18 \times N}{60} + \frac{0,12 \times P}{14} + 0,17$$

Hierin bedeuten:

AFS = Abfiltrierbare Stoffe (mg/l, mittels Glasfaserfilter)

C = CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, mg/l) abzüglich BSB<sub>5</sub> (biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen, mg/l)

N = Gesamtstickstoffgehalt (mg/l)

P = Gesamtphosphorgehalt (mg/l)

(2) Der AB für häusliches Abwasser beträgt 1,0.

## **Artikel 10 Ermittlung der Abwasserbeiwerte (AB)**

(1) Die AB für das nicht häusliche Abwasser einzelner Mitgliedsbetriebe (Betriebsabteilungen) werden durch Abwasseruntersuchungen des Verbandslabors ermittelt. Die Ergebnisse jeder Abwasseruntersuchung sind dem Mitglied mitzuteilen.

(2) In jedem Veranlagungsjahr sind mindestens drei Abwasserproben zu untersuchen. Liegen in einem Veranlagungsjahr keine drei Abwasseruntersuchungen vor, so sind der Veranlagung dieses Jahres die letzten drei untersuchten Abwasserproben zugrunde zu legen. Die älteste dieser Abwasseruntersuchungen darf höchstens ein Jahr vor Beginn des Veranlagungsjahres durchgeführt worden sein. Liegen keine ausreichenden Abwasseruntersuchungen vor, so gilt der AB 1,0.

(3) Die Abwasserproben werden in der Regel als qualifizierte Stichproben entnommen. Wenn ein Mitglied auf seine Kosten und im Einvernehmen mit dem Wupperverband die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße kontinuierliche Probenahme und Messung schafft, kann die Abwasserprobe als 24-Stunden-Mischprobe entnommen werden.

Bei Probenahmen aus einem Behältnis ohne laufenden Zufluss kann die Abwasserprobe als einfache Stichprobe entnommen werden. Die Ergebnisse aller Abwasserproben werden gleichwertig behandelt.

(4) Die Analysen werden nach den in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung- in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahren durchgeführt.

(5) Bei jeder Abwasserprobe wird der AB ermittelt. Der Veranlagung wird das arithmetische Mittel aller in einem Veranlagungsjahr festgestellten AB zugrunde gelegt. Dabei wird auf zwei Dezimalen auf- bzw. abgerundet (Aufrundung ab 5, Abrundung bis 4).

(6) Eine Abwasseruntersuchung kann auf Antrag des betroffenen Mitglieds durch zwei weitere unerwartet vorgenommene Abwasseruntersuchungen (Ersatzabwasseruntersuchung) ersetzt werden. Der Antrag ist von dem Mitglied schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ergebnisse der zu ersetzenden Abwasseruntersuchung zu stellen. Die zwei Ersatzabwasseruntersuchungen sind vom Wupperverband innerhalb des Veranlagungsjahres, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, vorzunehmen. Erfolgen die Ersatzabwasseruntersuchungen durch Verschulden des Wupperverbandes nicht innerhalb dieser Frist, so wird der AB der zu ersetzenden Abwasseruntersuchung nicht für die Beitragsveranlagung berücksichtigt. Die Kosten für die Ersatzabwasseruntersuchungen werden vom betroffenen Mitglied gesondert erhoben.

(7) Auf Abwasseruntersuchungen kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Abwasserherkunft zu erwarten ist, dass der AB 1,0 nicht überschritten wird.

(8) Für einzelne Mitgliedsbetriebe oder Betriebsabteilungen von Mitgliedsbetrieben können, abweichend von den Vorschriften des Abs. 1, AB festgelegt werden, die auf allgemeingültigen und wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Fachpraxis beruhen.

**Artikel 10a**  
**Ermittlung des Kontingents für Regen- und Fremdwasser ( $Q_{RF}$ )**  
**(§§ 51 ff. LWG)**

Die Kontingente der Gemeinden für Regen- und Fremdwasser ( $Q_{RF}$ ) bestimmen sich nach den Schmutzwasserabflüssen der Gemeinden, die anhand der Einwohnerzahl und der Abwassermengen der Wupperverbandsmitglieder des jeweiligen Gemeindegebietes ermittelt werden, sowie den Anteilen der Gemeinden an den Kläranlagenleistungen, die anhand der letztgültigen aufgestellten Netzpläne des Wupperverbandes berechnet werden.

Sollte der Wupperverband keinen Netzplan aufgestellt haben, so bestimmen sich die Kontingente nach dem letztgültigen kommunalen mit dem Wupperverband abgestimmten Netzplan. Sollten keine Netzpläne zur Verfügung stehen, wird der Wupperverband die Kontingente auf der Grundlage der Kläranlagenzulaufmessungen abschätzen und mit der betroffenen Gemeinde abstimmen.

Beginnend mit dem Veranlagungsjahr 2013 erfolgt die Bestimmung der Kontingente alle fünf Jahre.

### **Artikel 11 Verschmutzer Dhünnggebiet (§§ 51 ff. LWG)**

(1) Die Verschmutzer im Dhünnggebiet zahlen bei Vorliegen der Voraussetzungen ebenso die Verschmutzerbeiträge A bis D wie die Verschmutzer aus dem übrigen Verbandsgebiet, jedoch ist der zugrunde zu legende Beitragsbedarf von den Aufwendungen für die Verbesserung der Vorflut im Wuppergebiet zu entlasten. Jedoch können Aufwendungen für die Verbesserung der Vorflut im Dhünnggebiet dem Beitragsbedarf zugerechnet werden.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften gem. Teil B Artikel 2 - 10 dieser Veranlagungsregeln für die Umlage der Abwasserabgabe bzw. für die Ermittlung der Verschmutzerbeiträge.

### **Artikel 12 Beteiligung der Wassergütwirtschaft an den Aufwendungen der Wassermengewirtschaft**

Für die Inanspruchnahme der durch die Talsperren, Stauseen und Ausgleichsweier verbesserten Wasserführung in der Wupper durch die Einleiter von Schmutzwasser hat der Haushalt der Wassergütwirtschaft (Geschäftsbereiche 9100 und 9300) einen Anteil von 41,5 % des sich nach Abzug des Beitragsbedarfs der Triebwerksbesitzer ergebenden Beitragsbedarfs der Wassermengewirtschaft zu tragen.

### **Artikel 12a Triebwerksbesitzerbeitrag**

(1) Triebwerksbesitzer, denen durch die Anlagen des Wupperverbandes eine verbesserte Wasserführung zur Verfügung steht, werden nach der Ausbauleistung ihres Triebwerkes zum Triebwerksbesitzerbeitrag herangezogen.

(2) Grundlagen für die Ermittlung der Triebwerksbesitzerbeiträge sind

- der Beitragsbedarf in Höhe von 1 % der Aufwendungen der Wassermengewirtschaft
- die Ausbauleistung des jeweiligen Triebwerkes
- der Faktor für die Ausbauleistung.

(3) Für Triebwerke und zugehörige Stauanlagen, die zu musealen Zwecken ohne technischen oder wirtschaftlichen Nutzen betrieben werden, sind keine Beiträge zu erheben.

## **Artikel 13**

### **Wasserentnehmerbeitrag**

(1) Die Wasserentnehmer im ganzen Verbandsgebiet führen dadurch Schäden herbei, dass sie das mit ihrer Anlage geförderte Grund- oder Oberflächenwasser nicht restlos an die Wasserläufe zurückgeben, weil sie einen Teil verbrauchen. Das so den Wasserläufen verlorengelassene Wasser muss der Wupperverband durch Zuschuss aus Talsperren ersetzen.

(2) Grundlagen für die Ermittlung des Wasserentnehmerbeitrages sind

- ein fester Anteil der Aufwendungen für die Wassermengenwirtschaft (Beitragsbedarf),
- die entnommene Wassermenge und
- Wasserverlust in Prozentsätzen.

(3) Mitgliedern, die dem Wupperverband aus ihren Trinkwassertalsperren Wasser in der Weise zur Verfügung stellen, dass der Verband während der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. November nach seinem Ermessen darüber verfügen kann (Zuschusswasser), werden die nach Weisung des Verbandes an die Wupper abgegebenen Wassermengen mit 100 % auf die der Veranlagung zugrunde zu legende Wassermenge gutgeschrieben.

(4) Die der Ermittlung des Wasserentnehmerbeitrages zugrunde zu legende Wassermenge wird wie folgt festgestellt:

a) Für die Entnahmen aus Trinkwassertalsperren:

Nach den zwischen den Entnehmern abgestimmten, dem Wupperverband bis zum 15. Januar eines jeden Veranlagungsjahres mitzuteilenden Kontingenten in cbm. Erfolgt eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig, sind die zuletzt mitgeteilten Kontingente der Veranlagung zugrunde zu legen.

b) Für die übrigen Wasserentnehmer:

nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge

(5) Auf die gemäß Abs. 4 ermittelten Wasserentnahmen werden die zutreffenden Wasserverlustsätze in v. H. angewandt.

**Artikel 14**  
**Hochwasserschutzbeitrag Talsperren**  
**(§§ 72 ff. WHG; §§ 75, 76 LWG)**

Ein Interesse am Hochwasserschutz haben die durch Hochwasser gefährdeten Gemeinden, die an der Wupper liegen und von der Hochwasserschutzwirkung der Talsperren des Wupperverbandes Vorteil haben. Die Verteilung der Aufwendungen auf die einzelnen Gemeinden richtet sich nach den Hochwasserschadenspotentialen im Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der nachlassenden Schutzwirkung der Talsperren bei zunehmender Entfernung.

**Artikel 15**  
**Trinkwasserbeschaffungs- und -bereitstellungsbeiträge**

(1) Als Wasserbezieher haben diejenigen gemeindlichen Wasserwerke und sonstigen Wasserversorgungsunternehmen Vorteile, für die der Verband Talsperrenwasser für Trink- und Brauchzwecke bereitstellt. Diese Mitglieder haben zu den Aufwendungen für den Bau und die Unterhaltung der Talsperren in dem Verhältnis beizutragen, in dem sie an der Trinkwasserbereitstellung teilnehmen. Soweit durch die Finanzbehörden Umsatzsteuer wegen eines Eigenverbrauchstatbestandes erhoben wird, wird die Umsatzsteuer abweichend von Satz 2 nur von den Mitgliedern erhoben, bei denen ein Eigenverbrauchstatbestand gegeben ist.

(2) Wasserbezieher, die mehr als das für sie bereitzustellende Talsperrenwasser beziehen, haben für die über die bereitgestellte Wassermenge hinaus bezogene Wassermenge zusätzliche Beiträge zu leisten, wenn durch die Mehrentnahme die insgesamt bereitzustellende Wassermenge überschritten wird. Diese Beiträge werden gesondert errechnet. Die tatsächlich entnommenen Mengen werden in Relation zu der gesamten Bereitstellungsmenge gesetzt. Der sich daraus ergebende Prozentsatz ist als Beitragsanteil von den betroffenen Mitgliedern für die zusätzlich entnommenen Wassermengen zu leisten. Der nach Abzug dieses Beitragsanteils verbleibende verringerte Beitrag ist auf die übrigen Mitglieder nach den festgelegten Bereitstellungsmengen umzulegen.

(3) Die Mitglieder haben die Aufwendungen für Trinkwassertransport- und -aufbereitungsanlagen nach Abzug der anderen Erträge abzudecken. Dabei sind die festen Aufwendungen nach Abzug der anderen Erträge im folgenden Verhältnis aufzuteilen:

Wuppertaler Stadtwerke AG	45,69 %
Stadtwerke Remscheid GmbH	22,00 %
Stadtwerke Solingen	19,87 %
Energieversorgung Leverkusen GmbH	12,44 %

Abweichend von Absatz 5 der Präambel zu den Grundsätzen der Veranlagung wird ein Betrag von 127.823,00 € (Stand 1990) als Beteiligung an den Aufwendungen des GB Verwaltung festgesetzt. Dieser Festbetrag wird jährlich an die tariflichen linearen Personalkostensteigerungen angepasst.

Die variablen Aufwendungen für Energieeinsatz und Chemikalien werden den einzelnen Mitgliedern verursachungsgerecht nach der bezogenen Wassermenge zugeordnet.

(4) Abweichend von Absatz 3 der Präambel zu den Grundsätzen der Veranlagung werden für die Trinkwasserbeschaffungs- und -bereitstellungsbeiträge die Veranlagungsmerkmale (Betriebsverhältnisse) des Veranlagungsjahres zugrunde gelegt. Es ergeht zunächst ein vorläufiger Beitragsbescheid auf der Grundlage der Bereitstellungsmenge bzw. des sich nach dem festgestellten Ergebnis der Jahresrechnung des Vorvorjahres ergebenden Verteilungsschlüssels und des im Wirtschaftsplan -Erfolgsplan- festgesetzten Beitragsbedarfs.

Ein anderer als der sich aus dem festgestellten Ergebnis der Jahresrechnung des Vorvorjahres ergebender Verteilungsschlüssel kann dann Berücksichtigung finden, wenn die Wasserbezieher dem Wupperverband bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres der vorläufigen Veranlagung einen zwischen ihnen abgestimmten Verteilungsschlüssel mitteilen.

Im Folgejahr wird auf der Grundlage der tatsächlich entnommenen Trinkwassermengen oder der Bereitstellungsmengen bzw. der Vorschriften des Abs. 3 und des in der Gewinn- und Verlust-Rechnung festgestellten Beitragsbedarfes ein endgültiger Beitragsbescheid erstellt.

#### **Artikel 15a Wasserentnahmeentgelt**

(1) Gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Entlastung des Haushaltes und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein - Westfalen - WasEG vom 27.01.2004, in Kraft getreten am 12.02.2004) in der jeweils gültigen Fassung, ist der Wupperverband verpflichtet, für seine Entnahmen aus der Großen Dhünn-Talsperre ein Wasserentnahmeentgelt an das Land Nordrhein- Westfalen zu zahlen.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt wird auf die Wasserbezieher umgelegt.

Der im Wirtschaftsplan dafür vorzusehende Beitragsbedarf wird anhand des im WasEG NW in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegten Entgeltsatzes und des im Verbandsplan in seiner jeweils gültigen Fassung (Vorstandsbeschluss des Wupperverbandes vom 02.11.1978 über die Neuverteilung der Wasserverteilung aus der Großen Dhünn-Talsperre auf der Grundlage der vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Erlass vom 12.11.1974 (AZ: III C4-4057-8547) im Rahmen der Verbandsaufsicht genehmigten Pläne für die Große Dhünn-Talsperre und der vor dem Verwaltungsgericht Köln am 05.10.1978 mit allen Beteiligten geschlossenen Vergleichs) festgeschriebenen Entnahmekontingents ermittelt.

Bei der vorläufigen Veranlagung wird der so ermittelte Beitragsbedarf anhand der im Verbandsplan festgeschriebenen Anteile an der Wasserverteilung auf den jeweiligen Wasserbezieher umgelegt. Nach Ablauf des Veranlagungsjahres und Vorlage des endgültigen Bescheides durch das Landesumweltamt erfolgt die endgültige Beitragsveranlagung.

**Artikel 16**  
**Beteiligung der Wassergütwirtschaft und der Wassermengenwirtschaft an den Aufwendungen der Trinkwasserbeschaffung**

(1) Für die Inanspruchnahme der durch die Trinkwassertalsperren verbesserten Vorflut durch die Einleiter von Abwasser und Niederschlagswasser hat der Haushalt der Wassergütwirtschaft einen festen Anteil der Aufwendungen der Trinkwasserbeschaffung zu tragen.

(2) Für die Inanspruchnahme der verbesserten Vorflut durch die Triebwerksbesitzer und Wasserentnehmer, für den Hochwasserschutz und für die durch die Niedrigwasseraufhöhung verbesserten Verhältnisse hat der Haushalt der Wassermengenwirtschaft einen festen Anteil der Aufwendungen der Trinkwasserbeschaffung zu zahlen.

**Artikel 17**  
**Gewässerunterhaltungsbeitrag A**  
**Vorflutsicherung- Erschwernisanteil Kontrollstellen**  
**(§§ 39 WHG, 61 ff LWG NW)**

(1) Die Gewässerunterhaltung umfasst die Pflege und Entwicklung der Gewässer. Zu ihr gehört insbesondere die Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Die Gewässerunterhaltung wird durch das Vorhandensein von Kontrollstellen (z.B. Rechen und Durchlässe) erschwert. Auf die Maßnahmen zur Kontrolle und Reinigung der Kontrollstellen zur Sicherstellung oder Wiederherstellung der Vorflut oder des ordnungsgemäßen Wasserabflusses entfällt ein fester Anteil von 46 % der Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung.

(2) Die Hälfte des unter Abs. 1 genannten Anteils haben die Gemeinden zu zahlen für die Kontrollstellen vor verrohrten Gewässern in ihrem Gemeindegebiet. Grundlage für die Ermittlung dieses Gewässerunterhaltungsbeitrags A je Gemeinde ist die Anzahl der Kontrollstellen je Gemeindegebiet.

(3) Die Gemeinden, Straßenbaulastträger und Abwassereinleiter tragen mit anthropogen geprägten Abflüssen, die über eine bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinausgehen, in gleichem Maße wie das Vorhandensein der Kontrollstellen zum Erschwernis der Gewässerunterhaltung nach Abs. 1 bei. Daher tragen sie die zweite Hälfte des unter Abs. 1 genannten Anteils.

Grundlagen für die Ermittlung der Gewässerunterhaltungsbeiträge A je Mitglied sind für den zusätzlichen künstlichen Abfluss

- a) durch die Einleitung von entlastetem Mischwasser:  
die Größe des in den jeweiligen Kanalnetzanzeigen ausgewiesenen Einzugsgebiets im Entwässerungsverfahren Mischsystem
- b) durch die Einleitung von Regenwasser aus Regenbecken im Trennsystem und von Trennsystemflächen:

die Größe des in den jeweiligen Kanalnetzanzeigen ausgewiesenen Einzugsgebiets im Entwässerungsverfahren Trennsystem

- c) durch den Abfluss von versiegelten nicht kanalisierten Gemeindeflächen:  
10 % der nach Abzug der Einzugsgebiete aus a) und b) verbleibenden Gemeindefläche
- d) durch den Abfluss von Regenwasser von außerörtlichen Straßen (Autobahnen sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ohne Ortsdurchfahrten):  
die Größe der außerörtlichen Straßen (Autobahnen sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ohne Ortsdurchfahrten)
- e) durch die Einleitung von kommunalem Abwasser aus den Kläranlagen des Wupperverbandes:  
die eingeleiteten Abwassermengen

### **Artikel 18** **Gewässerunterhaltungsbeitrag B- Weitere Aufgaben der Gewässerunterhaltung** **(§§ 39 WHG, 61 ff LWG NW)**

(1) Die nach dem Abzug der Aufwendungen für die Erschwernis durch Kontrollstellen verbleibenden Aufwendungen der Gewässerunterhaltung in Höhe von 54 % entfallen auf Maßnahmen, die dem Ausgleich nachteiliger Veränderungen im Gewässer und dem Erhalt und der Förderung der Funktionsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts dienen.

(2) Dazu werden Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in gleichem Maße für einen Ausgleich der stofflichen Belastungen als auch für Maßnahmen, die hydromorphologischen Veränderungen entgegenwirken, durchgeführt. Der in Abs. 1 genannte Anteil am Beitragsbedarf von 54 % wird daher zu je 50 % auf den Ausgleich der stofflichen Belastungen und der hydromorphologischen Veränderungen aufgeteilt.

(3) Stoffliche Belastungen werden durch Einleitungen und Abflüsse von befestigten Flächen in die Gewässer verursacht. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung können nur bestimmte stoffliche Belastungen ausgleichen. Sie dienen in erster Linie dazu, eine durch Eintragungen von ortho-Phosphat hervorgerufene Belastung der Gewässer-Eutrophie auszugleichen. Die Gemeinden, Straßenbaulastträger und Abwassereinleiter tragen mit den von ihnen verursachten Abflüssen und Einträgen, die über eine bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinausgehen, zur ortho-Phosphatbelastung bei. Daher tragen sie die Hälfte des in Abs. 1 genannten Anteils am Beitragsbedarf. Grundlage für die Ermittlung des Gewässerunterhaltungsbeitrags B je Mitglied sind die in Art. 17 Abs. 3 a)-e) aufgeführten Abflüsse bzw. Einleitungen unter Berücksichtigung der durch sie verursachten Belastung der Gewässer mit ortho-Phosphat.

(4) Aufwendungen für einen Ausgleich hydromorphologischer Veränderungen sind maßgeblich durch die Anzahl der Gewässer und deren jeweiligen Uferlängen bestimmt. Hydromorphologische



Veränderungen sind ebenfalls in dicht besiedelten Gebieten größer, so dass hier auch die Anzahl der jeweiligen Einwohner entscheidend ist. Die zweite Hälfte des Anteils gemäß Abs. 1 haben daher die Gemeinden anhand der Uferlängen der Gewässer in ihrem Gemeindegebiet und der Anzahl ihrer Einwohner zu zahlen.

**Artikel 19**  
**Gewässerausbaubeitrag**  
**(§ 31 WHG; §§ 89, 103, 107 Abs. 1 LWG)**

(1) Die Gemeinden, Straßenbaulastträger und weitere Einleiter haben in dem Maße, wie sie Vorteile aus dem Gewässerausbau oder den Maßnahmen des Wupperverbandes zum Ausgleich der Wasserführung haben - soweit es sich nicht um Talsperren und Ausgleichsweiher handelt -, die Aufwendungen für den Gewässerausbau zu tragen.

(2) Grundlagen für die Ermittlung der Gewässerausbaubeiträge sind:

- a) der Beitragsbedarf
  
- b) der geschätzte bzw. festgestellte Abfluss, bestehend aus natürlichem Zufluss und künstlich bewirktem bzw. vermehrtem Zufluss  
(insbesondere infolge Bebauung, gewerblicher Tätigkeit)
  
- c) die Gesamtlänge der auf jede Gemeinde entfallenden Ufer des auszubauenden Gewässers vom Beginn bis zum Ende der Ausbaustrecke. Verrohrte, kanalisierte und überbaute Strecken werden in gleichem Sinne behandelt.
  
- d) die Einzugsgebietsgröße des auf jede Gemeinde entfallenden Einzugsgebietes des Gewässers.

(3) Bei Gewässerbaumaßnahmen/Renaturierungen sind die Maßstäbe nach Abs. 2 b) und c) zu gleichen Teilen Grundlage für die Ermittlung des Beitrages.

Bei Niederschlags-Abfluss-Modellen sowie Bau und Betrieb von Hochwasserrückhaltebecken sind die Maßstäbe des Abs. 2 b) und d) zu gleichen Teilen Grundlage für die Ermittlung des Beitrages.

Sachverhalte, die von dieser Regel nicht exakt erfasst werden, sind in analoger Anwendung dieser Regel zu erfassen.

(4) Abweichend von der in Abs. 1, 2, und Abs. 3 beschriebenen Beitragsveranlagung durch die dort beschriebenen Vorteilhabenden, werden Gewässerausbaumaßnahmen an den berichtspflichtigen

Gewässern nach WRRL, unabhängig davon, in welchem Verfahren die jeweils dafür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zu erwirken ist, genossenschaftlich nach den für Unterhaltungsmaßnahmen gem. Art. 17 geltenden Beitragsmaßstäben veranlagt, wenn und soweit die Maßnahmen der Zielerreichung nach WRRL dienen und in den Gewässerentwicklungsplan, der Bestandteil der jeweiligen Fünfjahresübersicht nach § 3 Abs. 2 WupperVG wird, aufgenommen worden sind.

### **Artikel 19a Sonderbeitrag**

(1) Werden durch Mitglieder besondere und / oder zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die dem Verband in Erfüllung seiner Aufgaben über das normale Maß hinausgehende Kosten verursachen oder sind Vor- bzw. Nachteile in den Art. 1 – 19 nicht oder nicht vollständig erfasst, so werden diese Kosten dem verursachenden Mitglied als Sonderbeitrag in Rechnung gestellt.

(2) Die Sonderbeiträge richten sich nach der Höhe der für diese Vorteile oder auszugleichenden Nachteile entstehenden Kosten und werden vom Vorstand im Einzelfall ermittelt.

(3) Der Vorstand führt die im Einzelfall festgesetzten Sonderbeiträge in der Hebeliste auf und legt den Auszug aus der Liste dem Verbandsrat und dem Finanzausschuss einmal jährlich vor.

### **Artikel 19b Anlagen in funktionalem Zusammenhang zu einem Gewässer**

(1) Die Aufwendungen für die Sanierung und Erneuerung von Anlagen in funktionalem Zusammenhang zu einem Gewässer (z.B. Gewässerverrohrungen und Ufer- bzw. Stützmauern am Ufer, die auch wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen), deren Ausbau und Unterhaltung unter die Verbandsaufgaben fallen, werden einzeln abgerechnet und in vollem Umfang auf die Gemeinde umgelegt, in deren Gemeindegebiet die jeweilige Maßnahme umgesetzt wird.

Das gilt auch für die im Vorfeld einer derartigen Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahme notwendigen Aufwendungen für die Ermittlung des Sanierungs- und Erneuerungsumfangs, soweit diese nicht ausschließlich der Ermittlung dienen, ob der ordnungsgemäße Wasserabfluss sichergestellt ist.

Fällt die Maßnahme in mehrere Gemeindegebiete, wird der Aufwand für jedes Gemeindegebiet gesondert festgestellt und anteilig auf die jeweiligen Gemeinden umgelegt.

(2) Erhalten Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen einen nicht unerheblichen Vorteil durch die Maßnahme kann das Verfahren zum Vorteilsausgleich nach § 70 LWG NW i. d. F. vom 15.07.2016 durchgeführt werden. Sollten Beiträge zum Vorteilsausgleich erzielt werden können,

werden diese nach rechtskräftiger Feststellung und Zahlungseingang beim Wupperverband von den Aufwendungen nach Satz 1 abgezogen und der Gemeinde erstattet.

**Artikel 20**  
**Nachlaufende Beiträge**  
**(zu § 25 Abs. 4 WupperVG)**

(1) Ausgeschiedene Mitglieder (d.h. Mitglieder, die einen Mindestbeitrag gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung des Wupperverbandes nicht mehr erreichen) und Mitglieder mit eingeschränkter Teilnahme werden zu nachlaufenden Beiträgen für die Beitragsgruppe Verschmutzerbeitrag D und die Beitragsgruppe Wasserentnehmerbeitrag wegen der Aufwendungen im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz WupperVG veranlagt. Nachlaufende Beiträge werden nur festgesetzt, wenn die ausgeschiedenen oder eingeschränkt teilnehmenden Mitglieder in den letzten drei Veranlagungsjahren vor dem Jahr des Ausscheidens bzw. der einschränkenden Teilnahme (Auslösejahr) in der Beitragsgruppe Verschmutzerbeitrag D ohne Berücksichtigung der Abwasserabgabe im Mittel einen Verschmutzerbeitrag D von 40.000 € bzw. in der Beitragsgruppe Wasserentnehmerbeitrag im Mittel einen Wasserentnehmerbeitrag von 30.000 € erreicht haben.

(2) In der Beitragsgruppe Verschmutzerbeitrag D gelten als eingeschränkt teilnehmend die Mitglieder, deren Wertzahlen im Auslösejahr im Verhältnis zum Mittel dieser Wertzahlen in den drei Vorjahren um mehr als 30 % zurückgegangen sind.

Zur Errechnung eines nachlaufenden Beitrages wird die durchschnittliche Anzahl an Wertzahlen herangezogen, die dem Verschmutzerbeitrag D in den drei dem Auslösejahr vorausgegangenen Veranlagungsjahren zugrunde gelegt wurde abzüglich der tatsächlich anzusetzenden Wertzahlen, wobei die so ermittelte Anzahl an Wertzahlen in jedem Veranlagungsjahr nach dem Auslösejahr jeweils um ein Zehntel abgesenkt wird.

Die nachlaufende Beitragspflicht gilt längstens für 10 Jahre, endet aber in jedem Fall, wenn die der Ermittlung des regulären Verschmutzerbeitrages D zugrunde zu legenden Wertzahlen des betroffenen Mitglieds ohne Berücksichtigung der Abwasserabgabe wieder 80 % des Niveaus erreichen, das sie im Mittel in den drei dem Auslösejahr vorangegangenen Veranlagungsjahren hatten.

Bei einer erneuten Einschränkung der Teilnahme wird die nachlaufende Beitragsveranlagung neu auf der Grundlage des Mittels der Wertzahlen in den drei Vorjahren vor der erneuten Einschränkung der Teilnahme festgesetzt und läuft wiederum für längstens 10 Jahre.

(3) In der Beitragsgruppe Wasserentnehmer gelten als eingeschränkt teilnehmend die Mitglieder, deren Wasserverlustmengen im Auslösejahr im Verhältnis zum Mittel dieser Wasserverlustmengen in den drei Vorjahren um mehr als 20% zurückgegangen sind.

Zur Errechnung eines nachlaufenden Beitrages wird die durchschnittliche Wasserverlustmenge der drei dem Auslösejahr vorausgegangenen Veranlagungsjahre abzüglich der tatsächlich anzusetzenden Wasserverlustmenge zugrunde gelegt, wobei die so ermittelte Wasserverlustmenge in jedem Veranlagungsjahr nach dem Auslösejahr jeweils um ein Zwanzigstel abgesenkt wird.

Die nachlaufende Beitragspflicht gilt längstens für 20 Jahre, endet aber in jedem Fall, wenn die Wasserverlustmengen des betroffenen Mitglieds wieder 90% des Niveaus erreichen, das sie im Mittel in den drei dem Auslösejahr vorangegangenen Veranlagungsjahren hatten.

Bei einer erneuten Einschränkung der Teilnahme wird die nachlaufende Beitragsveranlagung neu auf der Grundlage des Mittels der Wasserverlustmengen in den drei Vorjahren vor der erneuten Einschränkung der Teilnahme festgesetzt und läuft wiederum für längstens 20 Jahre.

(4) Tritt ein ausgeschiedenes Mitglied wieder in den Verband ein, wird die nachlaufende Beitragsveranlagung fortgesetzt und gemäß Abs. 2 bzw. 3 errechnet. Bei erneutem Ausscheiden aus dem Verband wird sie auf der Grundlage der vor dem Wiedereintritt maßgeblichen Verhältnisse fortgesetzt.

(5) Führt die Anwendung der Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 im Einzelfall zu unbilligen Härten, so kann auf Antrag von der nachwirkenden Veranlagung ganz oder teilweise im Wege des Billigkeitserlasses abgesehen werden.

(6) Nachlaufende Beiträge können auf Antrag abgelöst werden.

## **Artikel 21 Inkrafttreten**

Diese Veranlagungsregeln treten ab dem 01.01.2021 in Kraft.

## Teil C: Ermittlung der Beiträge

### Abschnitt I: Abwasserabgabe und Verschmutzerbeitrag

#### 1. Abwasserabgabe (zu Art. 2 Abs. 2)

1.1 Die Höhe der zu entrichtenden Abwasserabgabe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan.

1.2 Zur Ermittlung der im Verschmutzerbeitrag D enthaltenen Abwasserabgabe ist der Gesamtbetrag der Abwasserabgabe durch die der Berechnung des Verschmutzerbeitrages D zugrunde zulegenden Wertzahlen (WZ) zu dividieren.

$$\frac{\text{Beitragsbedarf}}{\text{Summe WZ Verschmutzerbeitrag D}} = \text{Abwasserabgabe in } \text{€}_{\text{WZ}}$$

1.3 Die im Verschmutzerbeitrag D eines Mitgliedes enthaltene Abwasserabgabe errechnet sich aus den ihm zuzurechnenden WZ, multipliziert mit der Abwasserabgabe/WZ.

$$\text{WZ}_{\text{Mitglied}} * \text{Abwasserabgabe in } \text{€}_{\text{WZ}} = \text{Abwasserabgabe in } \text{€}_{\text{Mitglied}}$$

#### 2. Verschmutzerbeitrag A (zu Art. 3)

2.1 Der Beitragsbedarf ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan.

2.2 Die Schadeinheiten für die Abwassereinleitung gelten als Wertzahlen (WZ) für die Ermittlung des Verschmutzerbeitrages A. Beitragsbedarf dividiert durch die Gesamtzahl der WZ ergeben den Verschmutzerbeitrag A/WZ.

$$\frac{\text{Beitragsbedarf}}{\text{Summe WZ Verschmutzerbeitrag A}} = \text{Verschmutzerbeitrag A in } \text{€}_{\text{WZ}}$$

2.3 Der Beitrag eines Mitgliedes errechnet sich aus den für seine Einleitung ermittelten WZ, multipliziert mit dem Verschmutzerbeitrag A/WZ.

$$\text{WZ}_{\text{Mitglied}} * \text{Verschmutzerbeitrag A in } \text{€}_{\text{WZ}} = \text{Verschmutzerbeitrag A in } \text{€}_{\text{Mitglied}}$$

#### 3. Verschmutzerbeitrag B (zu Art. 4 und 4a)

3.1 Zur Ermittlung des Beitragsbedarfes werden die Kosten jedes einzelnen RÜB und RRB ermittelt. Ein Anteil an den Aufwendungen der Allgemeinen Verwaltung ist hinzuzurechnen.

3.2 Der Beitragsbedarf jedes einzelnen RÜB und RRB wird dividiert durch die den einzelnen Zuleitern zuzuordnenden Flächen ( $A_{\text{red}}$ ) oder durch die Beckenvolumina ( $\text{m}^3$ ).

3.3 Der Verschmutzerbeitrag B eines Zuleiters errechnet sich aus der ihm zuzuordnenden Fläche ( $A_{red}$ ) oder dem ihm zuzuordnenden Beckenvolumen ( $m^3$ ), multipliziert mit dem Verschmutzerbeitrag B/ha  $A_{red}$ - oder  $m^3$ .

4. (aufgehoben)

5. Verschmutzerbeitrag D (zu Art. 6 bis 10a)

5.1 Der Beitragsbedarf ergibt sich aus dem in Anlage 1 des Wirtschaftsplanes ausgewiesenen Beitragsbedarf für die Wassergütwirtschaft,

abzüglich Beitragsaufkommen Verschmutzerbeiträge A, soweit es nicht auf Einleitungen des Wupperverbandes entfällt,

5.2 Der Abwasseranfall je Einwohner (E) und Jahr wird auf  $50 m^3$  festgelegt.

5.3 In den Betrieben anfallendes häusliches Abwasser aus Toiletten und Sozialräumen ist, sofern es nicht mit geeichten Messgeräten ermittelt wird oder durch die bezogene oder eigengeforderte Frischwassermenge festgestellt werden kann, nach der Zahl der Beschäftigten zu ermitteln. Die Zahl der Beschäftigten wird aus den insgesamt in einem Jahr im Betrieb angefallenen Arbeitsstunden dividiert durch 1.800 Arbeitsstunden je Arbeitskraft festgestellt.

Der Abwasseranfall je Beschäftigten und Jahr gemäß Art. 7 Abs. 3 und 4 wird auf  $17 m^3$  - Beschäftigtenwert (BW) - festgelegt.

5.4 Durch die Anwendung eines Divisors auf die Abwassermenge werden die Aufschläge für einschichtigen Betrieb bzw. Nachlässe für dreischichtigen Betrieb berücksichtigt.

Die Divisoren zur Bewertung der Zuleitungszeit werden wie folgt festgelegt:

einschichtiger Betrieb	- Divisor- 37,5
zweischichtiger Betrieb (entspricht EW)	- Divisor- 50
dreischichtiger Betrieb	- Divisor- 62,5

Die jährliche Abwassermenge dividiert durch den Divisor ergibt die Einwohnerwerte (EW).

5.5 (aufgehoben)

5.6 Die WZ der Gemeinden errechnen sich nach folgender Formel:

$$\text{Formel 1: } E \cdot 50 = AM$$

$$\text{Formel 2: } \frac{AM}{50} = EW$$

Formel 3:  $EW \cdot AB = WZ$

5.7 Die WZ der sonstigen Mitglieder errechnen sich nach folgender Formel:

$$\frac{AM}{\text{Divisor}} = EW$$

$$EW \cdot AB = WZ$$

5.8 Der Beitragsbedarf dividiert durch die Summe der WZ, die sich aus den Ziffern 5.6 und 5.7 errechnet, ergibt den Verschmutzerbeitrag D je WZ.

$$\frac{\text{Beitragsbedarf}}{\text{Summe WZ Verschmutzerbeitrag D}} = \text{Verschmutzerbeitrag D in } \epsilon_{WZ}$$

5.9 Der Verschmutzerbeitrag D eines Mitgliedes errechnet sich aus den auf das Mitglied entfallenden WZ, multipliziert mit dem Verschmutzerbeitrag D je WZ

$$WZ_{\text{Mitglied}} * \text{Verschmutzerbeitrag D in } \epsilon_{WZ} = \text{Verschmutzerbeitrag D in } \epsilon_{\text{Mitglied}}$$

5.10 Die 8 % des Beitragsbedarfs, mit denen die Gemeinden für die Regen- und Fremdwasserbehandlung belastet werden, werden anhand eines Kontingents in Prozent auf jede Gemeinde umgelegt.

Das Kontingent für jede Gemeinde wird in drei Schritten ermittelt. Innerhalb des Schrittes I werden Netzplandaten und im Schritt II Daten aus den von den Mitgliedern ausgefüllten Betriebsnachweisen herangezogen.

- I. Im ersten Schritt wird die Kläranlagenleistung jeder Kläranlage  $Q_M$  anhand der einzelnen klärpflichtigen Abwasserströme  $Q_{Dr}$  entsprechend der Netzplandaten auf die jeweils angeschlossenen Kommunen aufgeteilt, um die Anteile der Kommunen an der Kläranlagenleistung  $Q_M$  ( $K_1, K_2, \dots$ ) zu erhalten.

Dazu werden zunächst die klärpflichtigen Abwasserströme  $Q_{Dr}$  der Kommunen wie unter a) bis d) beschrieben ermittelt.

Werden von einer Kommune mehrere klärpflichtige Abwasserströme  $Q_{Dr}$  ermittelt, werden diese addiert. Die Summe der klärpflichtigen Abwasserströme  $Q_{Dr}$  einer Kommune ist ihr Anteil an der Kläranlagenleistung. Ist die Kommune an mehrere Kläranlagen angeschlossen, werden ihre Anteile an den Kläranlagenleistungen addiert.

a) Mischsysteme:

Fall 1.1:

Wird an einer Regenwasserbehandlungsanlage der Abwasserstrom ausschließlich einer Kommune (K1) auf den klärpflichtigen Anteil gedrosselt, so entspricht dieser Abwasserstrom dem klärpflichtigen Abwasserstrom  $Q_{Dr}(K1)$  der Kommune (K1).

Fall 1.2:

Liegt oberhalb dieser Regenwasserbehandlungsanlage eine Anlage einer anderen Kommune (K2), so muss der Drosselstrom der oberhalb liegenden Anlage in Abzug gebracht werden.

$$Q_{Dr}(K1) = Q_{Dr} - Q_{Dr}(K2)$$

Fall 2.1:

Werden an einer Regenwasserbehandlungsanlage die Abwasserströme mehrerer Kommunen auf den klärpflichtigen Anteil gedrosselt und gibt der Netzplan diese Anteile der Kommunen vor, so entsprechen diese Anteile den klärpflichtigen Abwasserströmen  $Q_{Dr}$  der Kommunen.

Fall 2.2:

Werden an einer Regenwasserbehandlungsanlage die Abwasserströme mehrerer Kommunen auf den klärpflichtigen Anteil gedrosselt und gibt der Netzplan diese Anteile der Kommunen nicht vor, so erfolgt die Aufteilung von  $Q_{Dr}$  nach den jeweiligen Anteilen der Kommune an dem Trockenwetterabfluss ( $Q_{T,aM}$ ):

$$Q_{T,aM} = Q_{S,aM} + Q_{F,aM}$$

$$Q_{Dr}(K1) = Q_{Dr} \cdot Q_{T,aM}(K1) \div \sum Q_{T,aM}$$

b) Trennsysteme:

$$Q_{Dr} = Q_{Tr,h,max}$$

$$Q_{Tr,h,max} = Q_{S,x} + Q_{F,aM} + Q_{R,Tr}$$

c) befestigte Flächen (Ortslagen, Gehöfte, etc. die direkt an eine Kläranlage angeschlossen sind):  $Q_{Dr} = Q_{max}$

Für befestigte Flächen, die direkt an die Kläranlage angeschlossen sind, wird der maximale Abfluss zur Kläranlage angesetzt, sofern dieser dem Netzplan zu entnehmen ist. Enthält der Netzplan keine Angaben zum maximalen Abfluss, werden für  $Q_{max}$  15 l/s je Hektar befestigter Fläche angesetzt.

d) gesteuerte Systeme, die Auswirkungen auf die Aufteilung der Kläranlagenleistung haben:



### Fall 1:

Die Kläranlagenleistung einer Kommune  $Q_M(K1)$  mit gesteuerten Abflüssen berechnet sich als Differenz zwischen der Leistung der Kläranlage  $Q_M$  und der Summe der Drosselabflüsse (= anteilige Kläranlagenleistungen) aller anderen Kommunen ( $\sum Q_{Dr}$ ) :

$$Q_M(K1) = Q_M - \sum Q_{Dr}(\text{anderer Gebiete/Kommunen})$$

### Fall 2:

Beeinflusst die Steuerung die Höhe der anteiligen Kläranlagenleistung mehrerer Kommunen (z. B. K1 und K2), so wird ebenfalls erst das gemeinsam verbleibende Kontingent (für diese Kommunen K1 und K2) der Kläranlage berechnet ( $Q_{Dr}(K1+K2)$ ). Im zweiten Schritt wird diese verbleibende Kläranlagenleistung anhand der jeweiligen Anteile an  $Q_{T,aM}$  auf die Kommunen (K1 und K2) aufgeteilt:

$$Q_{Dr}(K1+K2) = Q_M - \sum Q_{Dr}(\text{anderer Gebiete/Kommunen}),$$

$$Q_{Dr}(K1) = Q_{Dr}(K1+K2) \cdot \frac{Q_{T,aM}(K1)}{Q_{T,aM}(K1+K2)}$$

### Fall 3:

Beeinflusst die Steuerung nur einen Teil der Kläranlagenleistung  $Q_M$  so wird ausschließlich dieser Teil auf die Kommunen – nach Abschnitt d) – aufgeteilt. Für dieses aufzuteilende Kontingent  $Q_M(\text{Steuer})$  gelten die Regelungen der Fälle 1 und 2 analog. Das „Kontingent  $Q_M(\text{Steuer})$ “ entspricht für diese Berechnung dem „Kontingent der Kläranlage“ der Fälle 1 und 2:

Beispiel:

$$Q_M(\text{Steuer}, K1) = Q_M(\text{Steuer}) - \sum Q_{Dr}(\text{anderer Gebiete/Kommunen})$$

- II. Im zweiten Schritt werden die Schmutzwasserabflüsse der Kommunen  $Q_{S,aM}$  (K1, K2..) berechnet.

Hierzu werden die in den Betriebsnachweisen gemeldeten Einwohner der Kommunen ( $E_{K1}, K2..$ ) und die in den Betriebsnachweisen gemeldeten Abwassermengen der Wupperverbandsmitglieder des jeweiligen Gemeindegebietes  $Q_{G,aM}$  (K1, K2..) herangezogen.

$$Q_{S,aM}(K1) = \text{Anzahl } E(K1) \cdot 50 \text{ m}^3/E/a + Q_{G,aM}(K1)$$

Für die Anzahl der Einwohner sowie für die Abwassermengen der Wupperverbandsmitglieder im jeweiligen Gemeindegebiet werden die Mittelwerte der letzten fünf endgültigen Veranlagungen herangezogen.

- III. Im dritten Schritt werden dann die Schmutzwasserabflüsse der einzelnen Kommunen  $Q_{S,aM}(K1, K2, \dots)$  von der jeweiligen Kläranlagenleistung der Kommune  $Q_M(K1, K2, \dots)$ , abgezogen, um so die Kontingente für Regen- und Fremdwasser jeder einzelnen Kommune  $Q_{RF}$  zu erhalten.

$$Q_{RF}(K1) = Q_M(K1) - Q_{S,aM}(K1)$$

Variablen Definitionen (angelehnt an ATV-DVWK-Arbeitsblatt 198 von 2003):

$Q_{RF}$ =	Abwasserkontingent in l/s für Regen- und Fremdwasser
$Q_{RF}(\text{Steuer})$ =	Abwasserkontingentanteil in l/s einer Kläranlage für Regen- und Fremdwasser mit Einfluss von Steuerungen
$Q_M$ =	Kläranlagenleistung in l/s
$Q_M(K1)$ =	Kläranlagenleistung der Kommune 1 in l/s
$Q_{Dr}$ =	mit der aktuellen KA-Kapazität abgestimmte Drosselwassermenge der Regenwasserbehandlungsanlage in l/s bzw. auch klärpflichtiger Abwasserstrom einer Kommune
$Q_{S,x}$ =	Schmutzwasserspitze in l/s (Mittelwert aller Tagesspitzen)
$Q_{F,aM}$ =	Fremdwasserabfluss in l/s als Jahresmittelwert
$Q_{Tr,h,max}$ =	maximaler Abfluss aus einer Schmutzwasserkanalisation Richtung Kläranlage in l/s
$Q_{R,Tr}$ =	Regenabfluss im Schmutzwasserkanal in l/s lt. Netzplan
$Q_{max}$ =	Maximalabfluss von einer befestigten Fläche in l/s entspr. hydraulischer Leistungsfähigkeit der Ablaufleitung oder der jeweiligen Regenspende
$Q_{S,aM}$ =	Schmutzabwasserabfluss im Jahresmittel
$Q_{T,aM}$ =	Trockenwetterabfluss im Jahresmittel
$Q_{G,aM}(K1)$ =	Abwassermenge der Wupperverbandsmitglieder in dem Gemeindegebiet der Kommune 1
$E(K1)$ =	Anzahl der Einwohner der Kommune 1

6. Verschmutzerbeiträge Dhünnggebiet (zu Art. 11)

- 6.1 Der Verschmutzerbeitrag A kann im Dhünnggebiet erst erhoben werden, wenn die Niedrigwasseraufhöhung durch die Große Dhünn-Talsperre sowie deren Finanzierung im Verbandsplan festgelegt ist und im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren eine Entscheidung getroffen ist. Auf die Erhebung des Verschmutzerbeitrages A im Dhünnggebiet wird vorläufig verzichtet.

- 6.2 Der Verschmutzerbeitrag B ist entsprechend Ziffer 3. zu berechnen.
- 6.3 Der Verschmutzerbeitrag D ist entsprechend Ziffern 4. und 5. zu berechnen. Bei der Berechnung des Beitragsbedarfes ist jedoch jeweils das gesamte Beitragsaufkommen aus den Verschmutzerbeiträgen A abzusetzen.

## Abschnitt II: Beiträge der Wassermengenwirtschaft

### 1. Triebwerksbesitzerbeitrag (zu Art. 12a)

1.1 Der Beitragsbedarf beträgt 1 % des Beitragsbedarfes der Wassermengenwirtschaft.

1.2 Die Ausbauleistung des jeweiligen Triebwerks wird mit einem Faktor wie folgt multipliziert:

Ausbauleistung in kW	Faktor
0 bis < 100	0
100 bis < 500	0,5
500 bis < 1000	1
≥ 1000	2

1.3 Der Beitragsbedarf dividiert durch die Summe der aus Ziffer 1.2 errechneten kW ergibt den Triebwerksbesitzerbeitrag je kW.

1.4 Der Triebwerksbesitzerbeitrag eines Mitglieds errechnet sich aus den für das Mitglied ermittelten kW multipliziert mit dem Triebwerksbesitzerbeitrag je kW.

### 2. Wasserentnehmerbeitrag (zu Art. 13)

2.1 Der Beitragsbedarf beträgt 41,5 % des sich nach Abzug des Beitragsbedarfs der Triebwerksbesitzer ergebenden Beitragsbedarfs der Wassermengenwirtschaft. Von den 41,5 % haben die Wasserentnehmer aus Trinkwassertalsperren einen festen Anteil von 50 % zu tragen.

2.2 Als Wasserverlustmenge (WVM) werden folgende Hundertsätze (Wasserverlustsätze - WVS -) der der Veranlagung zugrunde zulegenden Wassermenge gerechnet:

- a) bei Wasserwerken und gewerblichen Unternehmungen, wenn das Wasser in fremde Niederschlagsgebiete abgeleitet oder sonst praktisch ganz verbraucht wird 100 %
- b) bei Wasserwerken 30 %
- c) bei Wasserwerken, die an einer Stelle des Wuppergebietes Wasser entnehmen, es dem Wasserlauf auf einer längeren Strecke zunächst voll entziehen und es ihm erst später, soweit es nicht verbraucht wurde, wieder zuleiten 60 %
- d) bei gewerblichen Unternehmungen für Brauch- und Fabrikationswasser 15 %
- e) bei gewerblichen Unternehmungen, soweit sie das Wasser in geschlossenen Leitungen zu Kühlzwecken verwenden und es fast vollständig, nur etwas erwärmt, dem Wasserlauf wieder zuleiten 5 %

- 2.3 Die bewertete Wassermenge (WM) multipliziert mit einem WVS ergibt die der Veranlagung zugrunde liegende Wasserverlustmenge ( $WM \cdot WVS = WVM$ )
- 2.4 Der Beitragsbedarf dividiert durch die WVM ergibt den Beitrag  $m^3$  WVM.

$$\frac{\text{Beitragsbedarf}}{\text{Summe } m^3 \text{ WVM}} = \text{Wasserentnehmerbeitrag in } \text{€}_{m^3 \text{ WVM}}$$

- 2.5 Der Wasserentnehmerbeitrag eines Mitgliedes errechnet sich aus der ihm zuzurechnenden WVM, multipliziert mit dem Wasserentnehmerbeitrag/ $m^3$ .

$$m^3 \text{ WVM}_{\text{Mitglied}} * \text{Wasserentnehmerbeitrag in } \text{€}_{m^3 \text{ WVM}} = \text{Wasserentnehmerbeitrag in } \text{€}_{\text{Mitglied}}$$

### 3. Hochwasserschutzbeitrag Talsperren (zu Art. 14)

- 3.1 Der Beitragsbedarf beträgt 17 % des sich nach Abzug des Beitragsbedarfs der Triebwerksbesitzer ergebenden Beitragsbedarfs der Wassermengewirtschaft.
- 3.2 Für jede Gemeinde wurde folgender Anteil am Beitragsbedarf berechnet aus dem Mittelwert der Hochwasserschadenspotenziale bei den Hochwasserszenarien HQ100 und HQextrem unter Berücksichtigung eines Faktors für die Talsperrenwirksamkeit bei Gemeinden, die unterhalb der Wupper-Talsperre liegen:

Kommune	Anteil am Beitragsbedarf
Ennepetal	0,49 %
Hückeswagen	1,10 %
Kierspe	0,49 %
Leichlingen	14,40 %
Leverkusen	14,85 %
Marienheide	0,49 %
Radevormwald	3,02 %
Remscheid	0,00 %
Schwelm	0,90 %
Solingen	12,26 %
Wipperfürth	2,12 %
Wuppertal	49,88 %

- 3.3 Der Hochwasserschutzbeitrag Talsperren einer Gemeinde ist ihr Anteil am Beitragsbedarf nach Ziffer 3.2.

### Abschnitt III: Beiträge der Trinkwasserbeschaffung und -bereitstellung

#### 1. Trinkwasserbeschaffungsbeitrag (zu Art. 15)

1.1 Der Beitragsbedarf errechnet sich aus dem im Wirtschaftsplan für die Trinkwasserbeschaffung aufgeführten Beitragsbedarf.

1.2 Der Gesamtbeitragsbedarf wird aufgeteilt in

Beitragsbedarf für Mehrmengen: Das Verhältnis der Mehrmengen zu den Bereitstellungsmengen wird ausgedrückt in einem Prozentsatz und auf den Gesamtbeitragsbedarf angewandt.

Beitragsbedarf für Bereitstellungsmengen: Gesamtbeitragsbedarf reduziert um den Beitragsbedarf für die Mehrmengen ergibt den Beitragsbedarf für die Bereitstellungsmengen.

Der jeweilige Beitragsbedarf dividiert durch die Wassermengen ergibt den Trinkwasserbeschaffungsbeitrag je cbm Trinkwasser.

Trinkwasserbeschaffungsbeitragsbedarf für Mehrmengen  
m<sup>3</sup> Mehrentnahme Trinkwasser = € je m<sup>3</sup> Trinkwasserbeschaffungsbeitrag für Mehrmengen

Trinkwasserbeschaffungsbeitragsbedarf  
m<sup>3</sup> bereitgestelltes Trinkwasser = € Trinkwasserbeschaffungsbeitrag je m<sup>3</sup> für Bereitstellungsmenge

1.3 Der Trinkwasserbeschaffungsbeitrag eines Mitgliedes errechnet sich aus dem ihm bereitgestellten Trinkwasser, multipliziert mit dem Trinkwasserbeschaffungsbeitrag je m<sup>3</sup> für die Bereitstellungsmengen und dem ihm zusätzlich gelieferten Trinkwasser, multipliziert mit dem Trinkwasserbeschaffungsbeitrag für Mehrmengen je m<sup>3</sup>.

#### 2. Beteiligung der Wassergütwirtschaft und der Wassermengenvirtschaft an den Aufwendungen der Trinkwasserbeschaffung (zu Art. 16)

2.1 Die Beteiligung der Wassergütwirtschaft an den Aufwendungen der Trinkwasserbeschaffung für die verbesserte Wasserführung kann erst erfolgen, wenn die Niedrigwasseraufhöhung und deren Finanzierung für die Trinkwassertalsperren im Verbandsplan festgelegt ist und in den wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren eine Entscheidung getroffen ist. Dies gilt auch für die Beteiligung der Wassermengenvirtschaft, soweit sie für die Triebwerksbesitzer, den Hochwasserschutz und die Niedrigwasseraufhöhung erfolgt.

- 2.2 Daher wird eine Beteiligung der Wassergütewirtschaft und eine Beteiligung der Wassermengenwirtschaft, soweit sie für die Triebwerksbesitzer, den Hochwasserschutz und die Niedrigwasseraufhöhung erfolgt, nicht erhoben.
- 2.3 Nach dem Verbandsplan über die Zuziehung des Dhünngbietes zum Verbandsgebiet vom 20.04.1959 sind die Wasserentnehmer an den Aufwendungen für die Dhünn-Talsperre zu beteiligen. Ein Maßstab ist im Verbandsplan nicht festgelegt.
- 2.4 Aus den vorstehend unter Ziffer 2.3 genannten Gründen werden die Grundlagen für die Ermittlung der Beteiligung der Wassermengenwirtschaft für die Wasserentnehmer abweichend von den Vorschriften des Art. 16 festgelegt.
- 2.5 Grundlage für die Ermittlung der Beteiligung sind der ermittelte Wasserentnehmerbeitrag je m<sup>3</sup> und die Wasserverlustmenge (WVM) im Dhünnggebiet.
3. Trinkwasserbereitstellungsbeitrag (zu Art. 15 Abs. 3)
- 3.1 Der Beitragsbedarf errechnet sich auf der Grundlage des im Wirtschaftsplan - Erfolgsplan - bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Beitragsbedarfes.
- 3.2 Bei Anwendung der in Art. 15 Abs. 3 genannten Prozentsätze auf den Beitragsbedarf ergibt sich der Beitrag je Mitglied.

## Abschnitt IV: Beiträge der Gewässerunterhaltung

### 1. Gewässerunterhaltungsbeitrag A - Vorflutsicherung - Erschwernisanteil Kontrollstellen (zu Art. 17 )

1.1 Die Hälfte des 46 %igen Anteils am Beitragsbedarf, der im Wirtschaftsplan für die Gewässerunterhaltung aufgeführt wird, entfällt auf die Gemeinden nach der Anzahl der Kontrollstellen vor verrohrten Gewässern im jeweiligen Gemeindegebiet.

1.1.1 Zur Ermittlung des Gewässerunterhaltungsbeitrages A ist der nach Ziffer 1.1 errechnete Beitragsbedarf durch die Summe der Kontrollstellen zu dividieren. Dies ergibt den Beitrag je Kontrollstelle.

$$\frac{\text{Beitragsbedarf}}{\text{Summe Kontrollstellen}} = \text{GewBeitrag A Kontrollstellen in } \text{€}_{\text{Kontrollstelle}}$$

1.1.2 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag A Kontrollstellen je Gemeinde errechnet sich aus den ihr zuzuordnenden Kontrollstellen multipliziert mit dem Beitrag je Kontrollstelle.

$$\text{Kontrollstellen}_{\text{Gemeinde}} * \text{GewBeitrag A Kontrollstellen in } \text{€}_{\text{Kontrollstelle}} = \text{GewBeitrag A Kontrollstellen in } \text{€}_{\text{Gemeinde}}$$

1.2 Die zweite Hälfte des 46 %igen Anteils am Beitragsbedarf tragen die Verursacher von zusätzlichen künstlichen Abflüssen, die auf der Grundlage der Daten aus „Entwicklung und Stand der Abwasserbeseitigung in NRW“, Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz, 18. Ausgabe 2016 (unv.), wie folgt bewertet wurden, so dass folgende Prozentsätze auf sie entfallen:

1.2.1 Einleitung von entlastetem Mischwasser: 8 Mio. m<sup>3</sup>/a = 3,79 %

1.2.2 Einleitung von Regenwasser aus Regenbecken im Trennsystem und von Trennsystemflächen: 58 Mio. m<sup>3</sup>/a = 27,49 %

1.2.3 Abfluss von versiegelten nicht kanalisierten Gemeindeflächen: 30 Mio. m<sup>3</sup>/a = 14,21 %

1.2.4 Abfluss von Regenwasser von außerörtlichen Straßen: 9 Mio.m<sup>3</sup>/a = 4,27 %

1.2.5 Einleitung von kommunalem Abwasser: 106 Mio. m<sup>3</sup>/a = 50,24 %

1.3 Einleitung von entlastetem Mischwasser durch die Gemeinde

1.3.1 Zur Ermittlung des Beitrags ist der nach Ziffer 1.2.1 errechnete Beitragsbedarf durch die Summe aller in den Kanalnetzanzeigen ausgewiesenen Einzugsgebiete (A<sub>EK</sub>) im Entwässerungsverfahren Mischsystem, ausgedrückt in ha, zu dividieren. Dies ergibt den Beitrag je ha.

$$\frac{\text{Beitragsbedarf}}{\text{Summe ha}} = \text{GewBeitrag A Mischwasser in } \text{€}_{\text{ha}}$$



- 1.3.2 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag A - Mischwasser - einer Gemeinde errechnet sich aus der Größe der in ihrer Kanalnetzanzeige ausgewiesenen Einzugsgebiete im Entwässerungsverfahren Mischsystem, multipliziert mit dem Gewässerunterhaltungsbeitrag A/ha.

$$ha_{Gemeinde} * GewBeitrag A Mischwasser in \text{€}_{ha} = GewBeitrag A Mischwasser in \text{€}_{Gemeinde}$$

- 1.4 Einleitung von Niederschlagswasser aus Regenbecken im Trennsystem und von Trennsystemflächen durch die Gemeinde

- 1.4.1 Zur Ermittlung des Gewässerunterhaltungsbeitrages A - Niederschlagswasser - ist der nach Ziffer 1.2.2 errechnete Beitragsbedarf durch die Summe aller in den Kanalnetzanzeigen ausgewiesenen Einzugsgebiete ( $A_{EK}$ ) im Entwässerungsverfahren Trennsystem, ausgedrückt in ha, zu dividieren. Dies ergibt den Beitrag je ha.

$$\frac{\text{Beitragsbedarf}}{\text{Summe ha}} = GewBeitrag A Niederschlagswasser in \text{€}_{ha}$$

- 1.4.2 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag A - Niederschlagswasser - einer Gemeinde errechnet sich aus der Größe der in ihrer Kanalnetzanzeige ausgewiesenen Einzugsgebiete im Entwässerungsverfahren Trennsystem, multipliziert mit dem Gewässerunterhaltungsbeitrag A/ha.

$$ha_{Gemeinde} * GewBeitrag A Niederschlagswasser in \text{€}_{ha} = GewBeitrag A Niederschlagswasser in \text{€}_{Gemeinde}$$

- 1.5 Abfluss von versiegelten nicht kanalisiert Gemeindeflächen

- 1.5.1 Zur Ermittlung des Gewässerunterhaltungsbeitrages A - Abfluss aus versiegelter Fläche ist der nach Ziffer 1.2.3 errechnete Beitragsbedarf durch 10 % der nach Abzug der Einzugsgebiete aus Ziffer 1.3 und 1.4 verbleibenden Gemeindeflächen, ausgedrückt in ha, zu dividieren. Dies ergibt den Beitrag je ha.

$$\frac{\text{Beitragsbedarf}}{\text{Summe ha}} = GewBeitrag A Abfluss aus versiegelter Fläche in \text{€}_{ha}$$

- 1.5.2 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag A - Abfluss aus versiegelter Fläche - einer Gemeinde errechnet sich aus 10 % ihrer nach Abzug der Einzugsgebiete aus Ziffer 1.3 und 1.4 verbleibenden Gemeindefläche, multipliziert mit dem Gewässerunterhaltungsbeitrag A /ha.

$$ha_{Gemeinde} * GewBeitrag A Abfluss aus vers. Fläche in \text{€}_{ha} = GewBeitrag A Abfluss aus vers. Fläche in \text{€}_{Gemeinde}$$

1.6 Abfluss von Regenwasser von außerörtlichen Straßen durch Straßenbaulastträger

1.6.1 Zur Ermittlung des Gewässerunterhaltungsbeitrages A - außerörtliche Straßen - ist der nach Ziffer 1.2.4 errechnete Beitragsbedarf durch die Summe der außerörtlichen Straßen (Autobahnen sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßenstraßen ohne Ortsdurchfahrten) ausgedrückt in km<sup>2</sup>, zu dividieren. Dies ergibt den Beitrag je km<sup>2</sup>.

$$\frac{\text{Beitragsbedarf}}{\text{Summe km}^2} = \text{GewBeitrag A außerörtliche Straßen in } \text{€}_{\text{km}^2}$$

1.6.2 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag eines Straßenbaulastträgers errechnet sich aus den ihm zuzuordnenden außerörtlichen Straßen, multipliziert mit dem Gewässerunterhaltungsbeitrag A/km<sup>2</sup>.

$$\text{km}^2_{\text{Straßenbaulastträger}} * \text{GewBeitrag A außerörtl. Straßen in } \text{€}_{\text{km}^2} = \text{GewBeitrag A außerörtl. Straßen in } \text{€}_{\text{Straßenbaulastträger}}$$

1.7 Einleitung von kommunalem Abwasser

1.7.1 Zur Ermittlung des Gewässerunterhaltungsbeitrages A - Abwasser - ist der nach Ziffer 1.2.5 errechnete Beitragsbedarf durch die eingeleitete Abwassermenge, ausgedrückt in m<sup>3</sup>, zu dividieren. Dies ergibt den Beitrag je m<sup>3</sup>.

$$\frac{\text{Beitragsbedarf}}{\text{Summe m}^3} = \text{GewBeitrag A Abwasser in } \text{€}_{\text{m}^3}$$

1.7.2 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag A - Abwasser - errechnet sich aus der jeweils eingeleiteten Abwassermenge, multipliziert mit dem Gewässerunterhaltungsbeitrag A/m<sup>3</sup>.

$$\text{m}^3_{\text{Mitglied}} * \text{GewBeitrag A Abwasser in } \text{€}_{\text{m}^3} = \text{GewBeitrag A Abwasser in } \text{€}_{\text{Mitglied}}$$

2. Gewässerunterhaltungsbeitrag B – Weitere Aufgaben der Gewässerunterhaltung (zu Art. 18)

2.1 Der Beitragsbedarf errechnet sich aus dem im Wirtschaftsplan für die Gewässerunterhaltung aufgeführten Beitragsbedarf, abzüglich des Beitragsaufkommens für den Gewässerunterhaltungsbeitrag nach Art 17.

2.2 Ausgleich der stofflichen Belastung

50 % des nach Ziffer 2.1 ermittelten Beitragsbedarfs werden auf die Abflüsse bzw. Einleitungen in die Gewässer verteilt. Dabei werden die Abflüsse bzw. Einleitungen nach dem Maß der von ihnen in die Gewässer eingebrachten ortho-Phosphatbelastung wie folgt bewertet, so dass folgende Prozentsätze auf sie entfallen:

2.2.1 Eintrag durch Einleitung von entlastetem Mischwasser: 3200 kg/a = 12,24 %

2.2.2 Eintrag durch Einleitung von Regenwasser aus Regenbecken im Trennsystem und von Trennsystemflächen: 3.247 kg/a = 12,42 %

2.2.3 Eintrag durch Abfluss von versiegelten nicht kanalisierten Gemeindeflächen: 1.680 kg/a = 6,42 %

2.2.4 Eintrag durch Abfluss von Regenwasser von außerörtlichen Straßen: 504 kg/a = 1,93 %

2.2.5 Eintrag durch Einleitung von kommunalem Abwasser: 17.515 kg/a = 66,99 %

2.3 Eintrag durch Einleitung von entlastetem Mischwasser durch die Gemeinde

2.3.1 Zur Ermittlung des Beitrags ist der nach Ziffer 2.2.1 errechnete Beitragsbedarf durch die Summe aller in den Kanalnetzanzeigen ausgewiesenen Einzugsgebiete ( $A_{EK}$ ) im Entwässerungsverfahren Mischsystem, ausgedrückt in ha, zu dividieren. Dies ergibt den Beitrag je ha.

$$\frac{\text{Beitragsbedarf}}{\text{Summe ha}} = \text{GewBeitrag B Mischwasser in } \epsilon_{ha}$$

2.3.2 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag B – Mischwasser - einer Gemeinde errechnet sich aus der Größe der in ihrer Kanalnetzanzeige ausgewiesenen Einzugsgebiete im Entwässerungsverfahren Mischsystem, multipliziert mit dem Gewässerunterhaltungsbeitrag B/ha.

$$ha_{Gemeinde} * \text{GewBeitrag B Mischwasser in } \epsilon_{ha} = \text{GewBeitrag B Mischwasser in } \epsilon_{Gemeinde}$$

2.4 Eintrag durch Einleitung von Niederschlagswasser aus Regenbecken im Trennsystem und von Trennsystemflächen durch die Gemeinde

2.4.1 Zur Ermittlung des Gewässerunterhaltungsbeitrages B - Niederschlagswasser - ist der nach Ziffer 2.2.2 errechnete Beitragsbedarf durch die Summe aller in den Kanalnetzanzeigen ausgewiesenen Einzugsgebiete ( $A_{EK}$ ) im Entwässerungsverfahren Trennsystem, ausgedrückt in ha, zu dividieren. Dies ergibt den Beitrag je ha.

$$\frac{\text{Beitragsbedarf}}{\text{Summe ha}} = \text{GewBeitrag B Niederschlagswasser in } \epsilon_{ha}$$

2.4.2 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag B - Niederschlagswasser - einer Gemeinde errechnet sich aus der Größe der in ihrer Kanalnetzanzeige ausgewiesenen Einzugsgebiete im Entwässerungsverfahren Trennsystem, multipliziert mit dem Gewässerunterhaltungsbeitrag B/ha.

$$ha_{Gemeinde} * \text{GewBeitrag B Niederschlagswasser in } \epsilon_{ha} = \text{GewBeitrag B Niederschlagswasser in } \epsilon_{Gemeinde}$$

2.5 Eintrag durch Abfluss von versiegelten nicht kanalisierten Gemeindeflächen

2.5.1 Zur Ermittlung des Gewässerunterhaltungsbeitrages B - Abfluss aus versiegelter Fläche - ist der nach Ziffer 2.2.3 errechnete Beitragsbedarf durch 10 % der nach Abzug der Einzugsgebiete aus Ziffer 2.3 und 2.4 verbleibenden Gemeindeflächen, ausgedrückt in ha, zu dividieren. Dies ergibt den Beitrag je ha.

$$\frac{\text{Beitragsbedarf}}{\text{Summe ha}} = \text{GewBeitrag B Abfluss aus versiegelter Fläche in } \epsilon_{ha}$$

2.5.2 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag B - Abfluss aus versiegelter Fläche - einer Gemeinde errechnet sich aus 10 % ihrer nach Abzug der Einzugsgebiete aus Ziffer 2.3 und 2.4 verbleibenden Gemeindefläche, multipliziert mit dem Gewässerunterhaltungsbeitrag B /ha.

$$ha_{Gemeinde} * \text{GewBeitrag B Abfluss aus vers. Fläche in } \epsilon_{ha} = \text{GewBeitrag B Abfluss aus vers. Fläche in } \epsilon_{Gemeinde}$$

2.6 Eintrag durch Abfluss von Regenwasser von außerörtlichen Straßen

2.6.1 Zur Ermittlung des Gewässerunterhaltungsbeitrages B - außerörtliche Straßen - ist der nach Ziffer 2.2.4 errechnete Beitragsbedarf durch die Summe der außerörtlichen Straßen (Autobahnen sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ohne Ortsdurchfahrten), ausgedrückt in km<sup>2</sup>, zu dividieren. Dies ergibt den Beitrag je km<sup>2</sup>.

$$\frac{\text{Beitragsbedarf}}{\text{Summe km}^2} = \text{GewBeitrag B außerörtliche Straßen in } \epsilon_{km^2}$$

- 2.6.2 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag eines Straßenbaulastträgers errechnet sich aus den ihm zuzuordnenden außerörtlichen Straßen, multipliziert mit dem Gewässerunterhaltungsbeitrag B/km<sup>2</sup>.

$$km^2_{\text{Straßenbaulastträger}} * GewBeitrag B \text{ außerörtl. Straßen in } \text{€}_{km^2} = GewBeitrag B \text{ außerörtl. Straßen in } \text{€}_{\text{Straßenbaulastträger}}$$

- 2.7 Eintrag durch Einleitung von kommunalem Abwasser

- 2.7.1 Zur Ermittlung des Gewässerunterhaltungsbeitrages B - Abwasser - ist der nach Ziffer 2.2.5 errechnete Beitragsbedarf durch die eingeleitete Abwassermenge, ausgedrückt in m<sup>3</sup>, zu dividieren. Dies ergibt den Beitrag je m<sup>3</sup>.

$$\frac{\text{Beitragsbedarf}}{\text{Summe } m^3} = GewBeitrag B \text{ Abwasser in } \text{€}_{m^3}$$

- 2.7.2 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag B - Abwasser - errechnet sich aus der jeweils eingeleiteten Abwassermenge, multipliziert mit dem Gewässerunterhaltungsbeitrag B/m<sup>3</sup>.

$$m^3_{\text{Mitglied}} * GewBeitrag B \text{ Abwasser in } \text{€}_{m^3} = GewBeitrag B \text{ Abwasser in } \text{€}_{\text{Mitglied}}$$

- 2.8 Ausgleich der hydromorphologischen Veränderungen

Die übrigen 50 % des nach Ziffer 2.1 ermittelten Beitragsbedarfs werden auf die Gemeinden nach den auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Uferlängen und der Anzahl der jeweiligen Einwohner zum Stichtag 31.12. des Vorjahres verteilt.

- 2.8.1 Zur Ermittlung der Wertzahlen sind die Uferlängen, ausgedrückt in km, mit der Anzahl der Einwohner zu multiplizieren.

$$(\text{km} * \text{Einwohner} = \text{WZ})$$

- 2.8.2 Der nach Ziffer 2.8 ermittelte Beitragsbedarf ist durch die Gesamt-WZ zu dividieren. Das ergibt den Gewässerunterhaltungsbeitrag B - Hydromorphologie.

$$\frac{\text{Beitragsbedarf}}{\text{Gesamt WZ}} = GewBeitrag B \text{ Hydromorphologie in } \text{€}_{\text{Wertzahl}}$$

- 2.8.3 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag B - Hydromorphologie - einer Gemeinde errechnet sich aus ihren WZ, multipliziert mit dem Gewässerunterhaltungsbeitrag B/WZ.

$$WZ_{\text{Mitglied}} * GewBeitrag B \text{ Hydromorphologie in } \text{€}_{WZ} = GewBeitrag B \text{ Hydromorphologie in } \text{€}_{\text{Mitglied}}$$

## **Abschnitt V: Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung und den Gewässer- ausbau**

### 1. Gewässerausbaubeitrag (zu Art. 19)

- 1.1 Der Beitragsbedarf errechnet sich aus dem im Wirtschaftsplan aufgeführten Beitragsbedarf für jede Ausbaumaßnahme.
- 1.2 Die der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden WZ werden für jede Ausbaumaßnahme gesondert ermittelt und in der Berechnung des Beitragsverhältnisses dargestellt. Dies gilt auch für die Ermittlung des Beitrages für ein Mitglied.